

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Kurt-Dieter Grill, Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), Peter Altmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/1365 –

Zukunft der friedlichen Nutzung der Kernenergie – Zukunft der Entsorgung

Die friedliche Nutzung der Kernenergie ist in Deutschland bis 1986 im Konsens zwischen Politik, Wirtschaft und Gewerkschaften als ein zentraler Bestandteil deutscher Energiepolitik betrieben worden. Bund und Länder haben von 1979 bis 1990 einen Konsens zur Entsorgung manifestiert, der zum Bau von Zwischenlagern und zur Erkundung und Planung von Endlagern im Konsens geführt hat. Gleichzeitig ist die Bundesrepublik Deutschland in internationale und europäische Verträge und Verpflichtungen eingebunden, Deutschland hat Mitverantwortung für die Sicherheit der Kernenergie in Europa übernommen. Mit der Ankündigung des Ausstiegs aus der Kernenergie hat die Bundesregierung das gesamte Entsorgungskonzept als gescheitert dargestellt, ohne dass bislang ein überzeugendes neues Konzept der Bundesregierung auch nur in Umrissen deutlich geworden wäre. Deutlich geworden ist allein der Streit innerhalb der Bundesregierung über den einzuschlagenden Weg.

A. Zur beabsichtigten Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie in Deutschland

1. Hält die Bundesregierung die von den in Deutschland betriebenen kern-technischen Anlagen ausgehenden Risiken für so bedeutend, dass sie bereit ist, zukünftig auf jegliche nukleare Kompetenz u. a. mit der Folge zu verzichten, dass die deutsche Stimme bei Erhalt und Fortentwicklung einer nuklearen Sicherheitskultur international kein Gehör mehr finden wird?

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass die mit der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung verbundenen Risiken auf Dauer nicht hinnehmbar sind. Auch ein vergleichsweise hohes Schutzniveau nach dem Stand von Wissenschaft und Technik kann diese Risiken nur mindern, nicht aber ausschließen. Der Ausstieg wird entsprechend der „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen“ vom 14. Juni 2000 schrittweise vollzogen. Daran schließen sich die Zeiten für Stilllegung, sicheren Einschluss und sicheren Abbau an. Für die Restlaufzeiten muss die Sicherheit der heute betriebe-

nen Anlagen durch die Weiterentwicklung der Sicherheit entsprechend dem Fortschritt von Wissenschaft und Technik gewährleistet bleiben.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 9 und 13 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulrike Flach und andere und der Fraktion der F.D.P. „Fachkräfte im Bereich der Reaktorsicherheit und der Beschluss zum Ausstieg aus der Kernkraft“ – Bundestagsdrucksache 14/4022 vom 23. August 2000 – verwiesen.

2. Wird die Bundesregierung konsequenterweise versuchen, die friedliche Nutzung der Kernenergie auch weltweit zu stoppen?

Durch Einsatz welcher Mittel will sie ggf. dieses Ziel erreichen?

Die Bundesregierung respektiert das Recht jedes Staates, souverän über die eigene Energiepolitik zu entscheiden. Sie stellt fest, dass in allen Staaten, in denen die Elektrizitätsversorgung liberalisiert wurde, private Unternehmen derzeit nicht in neue Kernkraftwerke investieren. Darüber hinaus hat sich die Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gegen die Nutzung der Kernenergie entschieden, indem entweder die Errichtung neuer Kernkraftwerke untersagt wurde oder die Beendigung der Nutzung bestehender Anlagen angestrebt wird oder überhaupt auf die Errichtung von Kernkraftwerken verzichtet wurde.

3. Wie will die Bundesregierung das von ihr verkündete Ziel, Unumkehrbarkeit des Atomausstiegs noch in dieser Legislaturperiode, tatsächlich erreichen?

Die Beendigung der Atomenergienutzung ist durch die in der Antwort zur Frage 1 genannte Vereinbarung eingeleitet. Die Bundesregierung bereitet eine entsprechende Novelle des Atomgesetzes vor. Der Prozess des Ausstiegs aus der Kernenergie ist aus ökonomischen Gründen vorgezeichnet, da seit langem kein Energieversorgungsunternehmen mehr beabsichtigt, auf eigenes Risiko neue Kernkraftwerke in Deutschland zu errichten.

4. Wie begründet die Bundesregierung die Erwartung, dass der Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie in Verbindung mit der Ökosteuer außer zum Energieeinsparen auch zum Einstieg in andere Energieträger und dadurch zu einem Anstieg an Arbeitsplätzen führen soll?

Wie begründet die Bundesregierung diese Erwartung im Einzelnen?

Welche wissenschaftlichen Gutachten belegen diese Zunahme quantitativ?

Wie bewertet die Bundesregierung die Qualität etwaiger neuer Arbeitsplätze gegenüber denen in der heutigen kerntechnischen Industrie?

Auch ohne den Ausstiegsbeschluss wäre kein Neubau eines Kernkraftwerks zu erwarten gewesen, also auch keine dauerhafte Sicherung von Arbeitsplätzen in Kernkraftwerken. Für den Rückbau der Kernkraftwerke ist im Übrigen das vorhandene Wissen der Beschäftigten erforderlich, so dass hier nur mittel- bis langfristig ein deutlicher Rückgang der Arbeitsplätze zu erwarten ist.

Dessen ungeachtet sieht die Bundesregierung den Ausstieg aus der Kernenergie als zusätzliche Chance für eine Modernisierung der Energieversorgung und als zusätzliche Herausforderung für eine wirksame Klimaschutzpolitik an. Ziel ist

es, die Energieeffizienz deutlich zu verbessern und Energiedienstleistungen bedarfsgerechter anzubieten.

Wie bei älteren Großkraftwerken üblich wird der Energiegehalt von Kernbrennstoffen nur zu rund einem Drittel genutzt. Würden dagegen Strom und Wärme gekoppelt erzeugt werden, könnte das Zwei- bis Dreifache der Energie nutzbar gemacht werden, sofern die Wärme marktgerecht abgesetzt werden kann. Eine stärker dezentral ausgerichtete Energieversorgung bietet die Chance, solche Potenziale verstärkt zu nutzen. Die im Rahmen der Ökologischen Steuerreform geförderten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) sowie das Contracting können dazu beitragen, dass diese Potenziale verstärkt genutzt werden. Zudem soll ökologisch effiziente KWK weiter ausgebaut werden.

Moderne Energiedienstleistungen in Verbindung mit dezentralen Technologien sind grundsätzlich arbeitsintensiver z. B. durch individuelle Planung, Installationsaufwand und Betrieb. Großtechnologien wie die Kernenergie sind demgegenüber kapitalintensiv.

Die Arbeitsplatzeffekte einer klima- und ressourcenschonenden Energiepolitik wurden in jüngster Zeit in zahlreichen Studien erforscht. Diese Untersuchungen kommen – je nach Fragestellung, Methode und unterstellter Annahmekonstellation – zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen, die von Beschäftigungsgewinnen bis zu Beschäftigungsverlusten reichen. Ein überwiegender Teil dieser Studien sieht gute Chancen, klimaschützende und ressourcenschonende Energiepolitik ohne Beschäftigungsverluste oder sogar mit Beschäftigungsgewinn umzusetzen. Dies stützt den Trend zahlreicher Untersuchungen aus den vergangenen Jahrzehnten.

Arbeitsplätze, die in der Folge verstärkter Energieeinsparbemühungen entstehen, sind im Wesentlichen besonders zukunftsorientiert. Durch die internationalen Abkommen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen werden Energie-sparbemühungen weltweit notwendig.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Konsequenzen eines Atomausstiegs für die Unternehmen und die dort beschäftigten Arbeitnehmer?

Gibt es Berechnungen zu den Kosten, die ein kurzfristiger/längerfristiger Ausstieg aus der Kernenergie für die betroffenen Unternehmen verursacht?

Die Vereinbarung vom 14. Juni 2000 zeigt, dass die Sicherung der Arbeitsplätze in der Energiewirtschaft für die Bundesregierung und die EVU einen hohen Stellenwert hat. Die mittelfristig angelegte Vorgehensweise und insbesondere die Möglichkeit zur flexiblen Handhabung der Laufzeiten sollen diesem Anliegen Rechnung tragen. Weiterhin wollen die Beteiligten erreichen, dass mit Investitionen in Kraftwerke sowie Energiedienstleistungen wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in möglichst großem Umfang in unserem Land gesichert werden.

Im Hinblick auf die Kosten des Ausstiegs aus der Kernenergie für die betroffenen Unternehmen ist auf die Vereinbarung der Bundesregierung mit den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000 hinzuweisen. Insbesondere zur Beendigung der Nutzung von Kernkraftwerken vor Ablauf der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer ist in den Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen auch nach Überzeugung beider Seiten ein für die Unternehmen betriebswirtschaftlich vertretbares Ergebnis erzielt worden. Diese Bewertung der Interessenlage gilt auch für die Energieversorgungsunternehmen, die nicht an der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 mitgewirkt haben. Dies ergibt sich daraus, dass die an den Verhandlungen beteiligten Unternehmen in hohem Maße die Eigentümer an Kernkraftwerken repräsentieren und die Reststrommengen auf der Grundlage typisierter Annah-

men (z. B. Laufzeit) festgelegt wurden. Es sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die im Hinblick auf die festgelegten Parameter zur Beendigung der Kernenergienutzung eine andere Beurteilung für die Energieversorgungsunternehmen, die nicht Verhandlungspartner waren, erforderten. Darüber hinaus wird für alle Energieversorgungsunternehmen die Belastung durch eine Beendigung der Nutzung der Anlagen nach 32 Jahren auch dadurch gemindert, dass sich einige der infolge von Alterungsprozessen nach dieser Betriebszeit tendenziell erhöhten Erhaltungs- und Nachrüstungsinvestitionen durch die vorgezogene Stilllegung erledigen.

Bei der Würdigung der Interessenlage der Betreiber ist auch darauf abzustellen, dass neben der Festlegung der Reststrommengen in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 für die Betreiber weitere wichtige Fragen geregelt wurden. Dies gilt für die Durchführung der Transporte ebenso wie für die Schaffung von Zwischenlagern an den Standorten und zahlreiche andere Punkte. Insgesamt schafft die Vereinbarung zusammen mit der vorgesehenen Novelle des Atomgesetzes wichtige Voraussetzungen, um langfristig die Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen zu verbessern. Die Maßnahmen tragen in hohem Maße zum Vertrauensschutz bei. Daraus folgt, dass es sich bei dieser Vereinbarung um ein ausgewogenes, die Interessen der Betreiber umfassend berücksichtigendes „Gesamtpaket“ handelt.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die deutschen Atomkraftwerke in der Verantwortung von Betreibern und Behörden auf höchstem Sicherheitsniveau betrieben werden?

Wenn ja, warum ist dann eine Verschärfung des Eingriffsinstrumentariums – gesetzlich oder im Vollzug – erforderlich?

Wenn nein, welche Gründe und Ereignisse liegen dieser Auffassung zugrunde?

Auch wenn gemäß dem deutschen Atomgesetz nach dem Stand von Wissenschaft und Technik Vorsorge gegen mögliche Schäden durch den Betrieb der Anlagen getroffen ist und auf dieser Grundlage in Deutschland ein im internationalen Vergleich gesehen hohes Schutzniveau gewährleistet ist, besteht die Möglichkeit von Unfällen mit großen Freisetzungen nicht lediglich theoretisch.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen auch, dass immer wieder neue, bislang verborgene Risiken erkannt werden. Vor allem wird menschliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit komplexen Betriebsabläufen und auftretenden Fehlern der Anlage immer ein wesentlicher Unsicherheitsfaktor bleiben.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich bei einem Unfall freigesetzte radioaktive Stoffe in Abhängigkeit von den Ausbreitungsbedingungen nicht nur auf einer bestimmten Fläche in der Umgebung verteilen, sondern großräumig zu einer Kontamination von Umweltmedien und einer Strahlenexposition der Bevölkerung führen können. Eine absolute Sicherheit, dass es in deutschen Anlagen nicht zu einem Unfall kommt, gibt es nicht.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und anderer wichtiger Gemeinschaftsgüter werden mit der vorgesehenen Novelle des Atomgesetzes deshalb die Weichen für eine geordnete, sichere Beendigung der gewerblichen Stromerzeugung aus Kernenergie gestellt.

In der verbleibenden Laufzeit sollen die Kernkraftwerke unter Beibehaltung eines hohen Sicherheitsniveaus, das seit Beginn der Nutzung der Kernenergie erhebliche Fortschritte durch die Fortentwicklung der Sicherheitstechnik für Kernkraftwerke erfahren hat, betrieben werden. Darauf haben sich die Bundesre-

gierung und die Energieversorgungsunternehmen in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 verständigt. Die vorgesehene Novelle des Atomgesetzes sieht Maßnahmen vor, damit in der verbleibenden Laufzeit der Kernkraftwerke das im internationalen Vergleich gesehen hohe Schutzniveau tatsächlich gewährleistet ist. So wird im Gesetz die Pflicht zur periodischen Sicherheitsüberprüfung verankert. Dies ist insbesondere im Hinblick auf ältere Anlagen bedeutsam. Weiterhin werden erstmals die Anforderungen an den Entsorgungsvorsorgenachweis und damit über den Nachweis zum Verbleib der radioaktiven Abfälle gesetzlich geregelt und konkretisiert.

7. Wie bewertet die Bundesregierung ein Verbot, künftig keine Kernkraftanlagen mehr zu betreiben (Genehmigungsverbot), aus grundrechtlicher Sicht im Hinblick auf die Einschränkung der Berufs- und Gewerbefreiheit gemäß Artikel 12 GG?

Die Bundesregierung hat unter Auswertung aller vorliegenden Gutachten die verfassungs-, europa- und völkerrechtlichen Fragen des Ausstiegs aus der Atomenergienutzung sorgfältig geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Änderung des Atomgesetzes in rechtlich zulässiger Weise ausgestaltet werden kann, ohne dass hierdurch Ersatzansprüche ausgelöst werden. Dieser Ansatz wurde auch durch die Vereinbarung vom 14. Juni 2000 bestätigt.

8. Ist ein Verbot des Neubaus von Atomkraftwerken mit EU-Recht vereinbar?

Siehe Antwort zur Frage 7.

9. Ist nach Einschätzung der Bundesregierung ein solches Genehmigungsverbot zum „Schutze vor nachweisbaren und schweren Gefahren für ein überragendes Gemeinschaftsgut“ notwendig, und mit welcher Begründung sieht die Bundesregierung die friedliche Nutzung der Kernenergie als „nachweisbare und schwere Gefahr“ im genannten Sinne an?

Siehe Antwort zur Frage 7.

10. Bewertet die Bundesregierung ein gesetzlich angeordnetes Erlöschen der Betriebsgenehmigungen der laufenden Atomkraftwerke innerhalb von 5 bzw. 10 Jahren als eine berufsausschließende Gesetzgebung, sodass die betreffende Tätigkeit „allgemein als gemeinschaftlich“ betrachtet werden kann?

Siehe Antwort zur Frage 7.

11. Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine gesetzliche Stilllegungsanordnung hinsichtlich der nutzbaren Kernkraftanlagen innerhalb von 5 bzw. 10 Jahren als Enteignung im Sinne von Artikel 14 GG zu qualifizieren?

Nein. Siehe im Übrigen Antwort zur Frage 7.

12. Welche Entschädigungsregelungen müssten nach Auffassung der Bundesregierung bei einer zulässigen Enteignung getroffen werden?

Siehe Antwort zur Frage 11.

13. Von welchen Laufzeiten geht die Bundesregierung bei deren entschädigungsfreier Befristung aus?

Teilt die Bundesregierung die von Bundesminister Dr. Werner Müller (BMWi) bei seinem Besuch in Stade geäußerte Auffassung, politische Bauernopfer zu Lasten älterer Atomkraftwerke dürfe es nicht geben?

Bundesregierung und Energieversorgungsunternehmen haben in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 für jedes Kernkraftwerk eine Reststrommenge auf der Grundlage einer Regellaufzeit von 32 Kalenderjahren ab Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs festgelegt. Sowohl die Bundesregierung als auch die beteiligten Versorgungsunternehmen gehen davon aus, dass die Vereinbarung und ihre Umsetzung nicht zu Entschädigungsansprüchen zwischen den Beteiligten führt. Der Betreiber des AKW Stade hat inzwischen angekündigt, dass das AKW vor Abarbeitung der Reststrommengen vom Netz genommen werden soll.

B. Zur geplanten Änderung des Atomgesetzes

I. Änderung des Gesetzeszweckes

14. Wie bewertet die Bundesregierung den Widerspruch zwischen der unmittelbar für alle Mitgliedstaaten der EU verbindlichen Regelung des Gemeinschaftsrechts von Artikel 2 Buchstabe c des EURATOM-Vertrages, der zur Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft u. a. bestimmt, dass „die Investitionen zu erleichtern und insbesondere durch Förderung der Initiative der Unternehmen die Schaffung der wesentlichen Anlagen sicherzustellen, die für die Entwicklung der Kernenergie in der Gemeinschaft notwendig sind“, und einer Gesetzesänderung, wonach an Stelle des bisherigen Zwecks, die Erforschung, die Entwicklung und die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken (§ 1 Atomgesetz), ein neuer Zweck gesetzt werden soll, die Nutzung der Kernenergie geordnet und sicher zu beenden?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/2656) zur Frage 1.2.4 der Großen Anfrage des Abgeordneten Kurt-Dieter Grill u. a. und der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 14/676) verwiesen.

15. Geht die Bundesregierung davon aus, dass eine Festschreibung des Beendigungszwecks im Atomgesetz in der Rechtsprechung zu Bestandsschutz-Einschränkungen der Atomkraftwerke führt?

Wenn nein, wie wird dies begründet?

Nein.

Entsprechend der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 beabsichtigt die Bundesregierung, im Gesetzentwurf zur Änderung des Atomgesetzes als neuen Zweck im Atomgesetz zu verankern, die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicherzustellen.

II. Verbot der Genehmigungen für neue kerntechnische Anlagen

16. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass bei einem Verbot von Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb neuer Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, die der Erzeugung von Elektrizität dienen, und von Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe durch eine Übergangsregelung für Altanlagen, die vor dem Inkrafttreten des o. g. Verbots über bereits bestandskräftige Teilgenehmigungen verfügen, gewährleistet ist, dass diese Anlagen (Mülheim-Kärlich, Garching) genehmigungsfähig bleiben?

Die Bundesregierung prüft, inwieweit entsprechende, die Forschungsfreiheit und den Vertrauensschutz wahrende gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit der Normierung der Beendigung der Atomenergienutzung erforderlich sind. Im Übrigen wurde in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 u. a. festgelegt, dass das RWE seinen Genehmigungsantrag für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich zurückzieht. Forschungsreaktoren fallen nicht unter das vorgesehene Verbot von Genehmigungen.

III. Deckungsvorsorge

17. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Erhöhung der Deckungsvorsorge (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Atomgesetz) um das Zehnfache des bisherigen Betrages erforderlich und angemessen ist?

Liegt der vorhergesehenen Anhebung auf 5 Mrd. DM eine veränderte Risikobewertung zugrunde?

Die Nutzung der Atomenergie kann im Fall eines Unfalls zu immensen Schäden führen. Deshalb ist es erforderlich, dass hinsichtlich der Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzansprüche ausreichende Vorsorge für die atomrechtliche Haftung getroffen ist. Die gegenwärtig auf einen Höchstbetrag von 500 Mio. DM beschränkte Deckungsvorsorge ist angesichts der möglichen Schäden unzureichend. Die vorgesehene Erhöhung der Deckungsvorsorge für Kernkraftwerke auf rund 2,5 Mrd. Euro dient einer deutlich spürbaren Verbesserung des Opferschutzes.

Dies ist in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 aufgegriffen worden.

18. In welchem Verhältnis stünde eine Erhöhung der Deckungsvorsorge zu den derzeit laufenden Verhandlungen zur Revision des Pariser Atomhaftungsübereinkommens?

Die Revision des Pariser Atomhaftungsübereinkommens soll zu einer deutlichen Anhebung der Haftungs- bzw. Deckungssummen führen. Insoweit sind auf internationaler Ebene gleichfalls Bemühungen für eine Verbesserung des Opferschutzes zu verzeichnen, wie sie in Deutschland in der beabsichtigten deutlichen Erhöhung der Deckungsvorsorge im Rahmen des Atomgesetzes verstärkt zum Ausdruck kommt.

19. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, dass diese Verhandlungen durch eine Erhöhung im Bereich der Deckungsvorsorge nachteilig beeinflusst werden?

Es ist im Gegenteil ein positiver Einfluss auf die Verhandlungen zu erwarten (vgl. Antwort auf Frage 18).

20. Liegt der vorgesehenen Anhebung der Deckungsvorsorge auf 5 Mrd. DM eine veränderte Risikobewertung zugrunde?

Siehe Antwort zur Frage 17.

21. In welcher Höhe müssten nach Schätzung der Bundesregierung die Betreiber kerntechnischer Anlagen finanzielle Mittel aufwenden, um die Deckungsvorsorge bei Erhöhung um das Zehnfache (§ 13 Atomgesetz) zu erhalten?

Nach der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 soll die Deckungsvorsorge durch Aufstockung der so genannten zweiten Tranche oder einer gleichwertigen Regelung auf einen Betrag von 5 Milliarden Deutsche Mark (2,5 Mrd. Euro) erhöht werden.

Die Bundesregierung verfügt derzeit noch nicht über gesicherte Informationen, welche finanziellen Mittel die Betreiber von Kernkraftwerken beim Abschluss von Versicherungen oder bei der Erbringung gleichwertiger Lösungen aufbringen müssten. Die Bundesregierung hält aber angesichts der erforderlichen deutlichen Verbesserung des Opferschutzes eine entsprechende Mehrbelastung der Betreiber für zumutbar.

IV. Sicherheitsnachweise bei begründetem Gefahrenverdacht/Sicherheitsüberprüfung

22. Wie bewertet die Bundesregierung die bisher stattgefundenen Überprüfungen der deutschen Atomkraftwerke auf der Basis des vom Länderausschuss für Atomkernenergie verabschiedeten Leitfadens zur periodischen Sicherheitsüberprüfung?

Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, den Leitfaden in absehbarer Zeit zu verändern, und wenn ja, in welchen Punkten?

Die periodischen Sicherheitsüberprüfungen sind ein wichtiges aufsichtliches Instrument, um den Sicherheitsstatus der Kernkraftwerke ganzheitlich entsprechend den Anforderungen des Standes von Wissenschaft und Technik zu erfassen und im Hinblick auf die §§ 17 und 19 des Atomgesetzes zu beurteilen. Die meisten der bisher stattgefundenen Sicherheitsüberprüfungen wurden vor der Verabschiedung der Leitfäden zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung durchgeführt bzw. begonnen. Die in der Durchführung befindlichen periodischen Sicherheitsüberprüfungen auf der Basis der im September 1997 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt gemachten Leitfäden sind noch nicht abgeschlossen. Eine Bewertung durch die Bundesregierung steht noch aus.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Leitfäden zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit während des begrenzten Weiterbetriebs fortzuschreiben sind. Entsprechend der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bei einer

Fortentwicklung des Leitfadens die Länder, die Reaktorsicherheitskommission sowie die Betreiber der KKW beteiligen.

23. Strebt die Bundesregierung eine Umkehr der Beweislast oder eine Klarstellung der Beweislast bei begründetem Gefahrenverdacht an?

Bei Klarstellung der Beweislast: Liegt diese Regelung auf der Linie der bisherigen bundesaufsichtlichen Praxis, und wie sieht diese aus?

Die Beweislast bei begründetem Gefahrenverdacht ist klar. Die Bundesregierung sieht daher keinen Änderungsbedarf.

24. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass tatsächlich Schwierigkeiten oder Unzulänglichkeiten der zuständigen Aufsichtsbehörden oder der von ihnen beauftragten oder zugezogenen Sachverständigen bei der staatlichen Aufsicht (§ 19 Atomgesetz) bestehen, und welcher Art sollen diese Schwierigkeiten/Unzulänglichkeiten sein?

Die Atomaufsicht und die Überprüfung durch Sachverständige kann insbesondere wegen der komplexen technischen Zusammenhänge und der hohen Strahlenbelastung in weiten Teilen der Atomanlagen allein durch Inaugenscheinnahme nicht stattfinden. Maßgeblich sind weitgehend technische Unterlagen der Hersteller und Lieferanten, des Betreibers und der Sachverständigen, die im Idealfall amtlich oder gutachterlich bestätigt sind. Deshalb sind die beim Betreiber erstellten und vorhandenen Unterlagen für die Aufsicht häufig die maßgebliche Entscheidungsgrundlage. Die Bundesregierung wird durch gezielte Maßnahmen in Teilbereichen eine effektivere Überwachung der Aufsichtsbehörden herbeiführen. Eines der dabei heranzuziehenden Mittel ist die periodische Sicherheitsüberprüfung mit einer deterministisch ausgerichteten Sicherheits-Statusanalyse und einer probabilistischen Sicherheitsanalyse. Die Sicherheitsüberprüfung ergänzt die bestehenden Instrumente staatlicher Aufsicht. Durch sie lassen sich möglicherweise bisher nicht erkannte Schwachstellen im Zusammenwirken der Anlagenkomponenten erkennen. Außerdem wird die Aufsichtsbehörde besser in die Lage versetzt, neue Betriebserfahrungen und technische Entwicklungen zu berücksichtigen.

25. Erachtet es die Bundesregierung für erforderlich, im Atomgesetz zu regeln, wonach der Betreiber kerntechnischer Anlagen eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen und deren Ergebnisse binnen eines Jahres nach Änderung des Atomgesetzes der Aufsichtsbehörde vorzulegen hat?

Entsprechend der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 wird die Pflicht zur periodischen Sicherheitsüberprüfung gesetzlich normiert. In der Vereinbarung ebenfalls festgelegt wurden die Daten für die nächste Sicherheitsüberprüfung in den Kernkraftwerken. Die Prüfungen sind alle 10 Jahre zu wiederholen. Sie entfallen, wenn der Betreiber verbindlich erklärt, dass er den Betrieb der Anlage binnen 3 Jahren nach der nächsten periodischen Sicherheitsüberprüfung einstellen wird.

26. Welche Auswirkungen ergäben sich im Einzelnen aus einer solchen Sicherheitsüberprüfung für den Anlagenbetreiber, und zwar auch im Hinblick darauf, dass Ergebnisse einer nicht länger als zwei Jahre zurücklie-

genden Sicherheitsüberprüfung in Bezug genommen und angemessen berücksichtigt werden dürfen?

Die von den zuständigen Behörden zu ziehenden Schlussfolgerungen sind abhängig von den jeweils durch die Sicherheitsüberprüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Auf die Antworten zu den Fragen 24 und 25 wird verwiesen.

27. Welche Maßnahmen der Aufsichtsbehörden sollten nach Auffassung der Bundesregierung solchen Prüfberichten dann folgen?

Die von den zuständigen Behörden zu treffenden Maßnahmen richten sich nach den aus den Sicherheitsüberprüfungen hervorgehenden Erkenntnissen. Darüber ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden.

28. Inwieweit ändert sich nach Auffassung der Bundesregierung der Umfang und der sicherheitstechnische Maßstab (Stand von Wissenschaft und Technik) durch die Sicherheitsüberprüfungen gegenüber dem Standard, der bei der Erstellung der bestandskräftigen Genehmigungen (bzw. der letzten nachträglichen Auflage) galt?

Die Sicherheitsüberprüfungen selbst verändern den Umfang und den Maßstab von Überprüfungen nicht, sie setzen vielmehr eine Entscheidung hierüber voraus. Die staatliche Aufsicht hat den aktuellen Wissensstand zu berücksichtigen. Auch eine Sicherheitsüberprüfung darf sich nicht auf überkommene Erkenntnisse und Maßstäbe beschränken.

29. Inwieweit hat sich nach Auffassung der Bundesregierung das bisherige Recht bei der Überprüfung von Kernkraftanlagen durch Beauftragte der Aufsichtsbehörden und zugezogene Sachverständige als unzulänglich erwiesen, sodass durch eine gesetzliche Neuregelung im Atomgesetz eine eigene Befugnis der Berechtigten in § 19 Abs. 2 Satz 1 Atomgesetz erforderlich macht, bei begründetem Gefahrenverdacht weitere Nachweise zur Sicherheit der Anlagen zu verlangen?

Siehe Antwort zu den Fragen 23 und 24.

30. Welche Kostenlasten könnten nach Schätzung der Bundesregierung durch die oben aufgezeigte Sicherheitsüberprüfung und ggf. weitere Nachweise im Vergleich zum geltenden Recht auf die Betreiber zukommen?

Durch die in der vorgesehenen Novelle des Atomgesetzes vorgesehene Pflicht zur periodischen Sicherheitsüberprüfung der Kernkraftwerke können zusätzliche Kosten entstehen. Mit der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000 hat die große Mehrheit der Anteilseigner an den Kernkraftwerken diesen Anforderungen jedoch im Vorfeld zugestimmt.

31. Wie muss nach Auffassung der Bundesregierung der rechtliche und tatsächliche Maßstab sein, der der Sicherheitsüberprüfung zugrunde zu legen ist?

Aus welchen Gründen ist eine gesetzliche Festlegung unverzichtbar?

Maßnahmen der zuständigen Behörde aufgrund der Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberprüfung haben ihre Rechtsgrundlage und damit ihren rechtlichen Maßstab in den §§ 17, 19 des Atomgesetzes.

Nach der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 wird die Pflicht zur Vorlage einer Sicherheitsüberprüfung als Betreiberpflicht zur Unterstützung der staatlichen Aufsicht im Rahmen des § 19 des Atomgesetzes gesetzlich normiert.

C. Neues Entsorgungskonzept

32. Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung, das bisherige Entsorgungskonzept sei gescheitert, und wie will die Bundesregierung das Scheitern ihres eigenen Entsorgungskonzeptes ausschließen?

Das bisherige Entsorgungskonzept für radioaktive Abfälle ist gescheitert; wesentliche Elemente des Konzeptes – wie etwa die Entsorgung über Wiederaufarbeitung, die Entsorgung über Transporte in die zentralen Zwischenlager und die Planung bzw. der Betrieb von insgesamt drei Endlagern – bedürfen nach Auffassung der Bundesregierung der Revision. Bei der Planung eines neuen Entsorgungskonzeptes und dessen Umsetzung setzt die Bundesregierung auf eine wissenschaftlich-technisch begründete Standortauswahl unter frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und die Begrenzung des endzulagernden atomaren Abfalls. Die Beendigung der Atomenergienutzung ist dafür unerlässliche Voraussetzung, da durch sie die Menge der anfallenden Abfälle erheblich vermindert wird.

33. Wie wird die Bundesregierung bei der Entwicklung ihres neuen Entsorgungskonzeptes sicherstellen, dass der für den Betrieb einer bestandskräftig genehmigten Anlage im Sinne von §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 Atomgesetz geführte Entsorgungsnachweis nicht gefährdet wird?

Die Frage geht von dem Verständnis aus, der Entsorgungsvorsorgenachweis sei, so wie er bisher geführt wurde, bestandsgesichert. Diese Auffassung ist nicht zutreffend.

Die von den Betreibern von Kernkraftwerken zu erbringende Entsorgungsvorsorge richtet sich nach den Regelungen des § 9a AtG. Die bisherigen Entsorgungsvorsorgeregelungen basieren auf Annahmen einer prognostizierten Entwicklung der Kernenergie aus dem Jahre 1980. Diese ist so nicht eingetreten. Die Annahmen haben sich zum Teil grundlegend verändert, so dass bereits aus diesem Grund eine Änderung der bisherigen Entsorgungsvorsorgegrundsätze erforderlich wäre.

Darüber hinaus ist es Absicht der Bundesregierung, die Stromerzeugung aus Kernenergie geordnet zu beenden. Diese Entscheidung wird ausweislich des Ergebnisses der Konsensverhandlungen auch von den EVU respektiert.

In der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 ist weiterhin das gemeinsame Verständnis zwischen der Bundesregierung und den EVU dargelegt, dass der Entsorgungsvorsorgenachweis auf der Basis der Zwischenlagerung geführt werden soll. Dies wirkt sich für die Betreiber günstig aus, da auch nach der in der Novelle des Atomgesetzes vorgesehenen Regelung als Entsorgungsvorsorgenachweis

bereits der Nachweis der Möglichkeit der Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente ausreichend sein wird.

34. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der geforderte Entsorgungsnachweis durch die derzeit im Ausland praktizierte Wiederaufarbeitung nicht ordnungsgemäß geführt ist, sodass es sich bei einem Wiederaufarbeitungsverbot nur um eine Klarstellung der Rechtslage handelte?

Bei einer Regelung zur Beendigung der Wiederaufarbeitung handelt es sich nicht um eine Klarstellung der Rechtslage, sondern um deren Veränderung.

Nach dem Ergebnis der Konsensverhandlungen wird die Entsorgung radioaktiver Abfälle aus dem Betrieb von Kernkraftwerken ab dem 1. Juli 2005 auf die direkte Endlagerung beschränkt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Transporte zur Wiederaufarbeitung zulässig. Angelieferte Mengen dürfen verarbeitet werden. Die Wiederaufarbeitung setzt nach dem geltenden Recht den Nachweis der schadlosen Verwertung für die zurückzunehmenden Wiederaufarbeitungsprodukte voraus. In der vorgesehenen Novelle des Atomgesetzes wird der Entsorgungsvorsorgenachweis und seine Führung ausdrücklich geregelt werden.

35. Steht die Bundesregierung weiterhin zu dem Grundsatz im Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Entsorgung der Atomkraftwerke vom 28. September 1979, wonach die sichere Gewährleistung der Entsorgung der Atomkraftwerke eine der unabdingbaren Voraussetzungen für die weitere Nutzung der Kernenergie bildet?

Ja.

36. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, den Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 28. September 1979 im erneuten Konsens mit den Regierungschefs den heutigen Verhältnissen anzupassen?

Die Bundesregierung wird die Praxis fortsetzen, bei Angelegenheiten der Reaktorsicherheit, des Strahlenschutzes und der Entsorgung die Länder zu beteiligen, um einen bundeseinheitlichen Vollzug des Atomgesetzes sicherzustellen.

37. Welches neue Konzept wird sie an die Stelle des integrierten Entsorgungskonzeptes aus dem Jahre 1979 setzen?

Das neue Konzept beinhaltet die Beschränkung der Entsorgung auf die direkte Endlagerung. Dazu erfolgt die Zwischenlagerung von abgebrannten Brennelementen am Standort oder in Standortnähe der Kernkraftwerke, bis die Suche nach einem geeigneten Endlagerstandort für ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle abgeschlossen ist. Das Endlager soll etwa um das Jahr 2030 zur Verfügung stehen.

D. Sicherheit und Forschung

38. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Beratungsgremien Reaktorsicherheitskommission (RSK) und Strahlenschutzkommission (SSK) bislang maßgeblich zum hohen Stand der kerntechnischen Sicher-

heit und des Strahlenschutzes in Deutschland beigetragen haben und international höchst anerkannt sind?

Wenn ja, warum wurden die Kommissionssatzung geändert und weitgehend neue Mitglieder berufen?

Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Kommissionen ihre Arbeit auf der Grundlage der bestehenden Empfehlungen und Beschlüsse fortsetzen werden?

Wenn nein, welche Kritik hat die Bundesregierung an der Arbeit der bisherigen Kommissionen?

Zum einen diene die Berufung von Neumitgliedern dem erforderlichen Verjüngungsprozess, zum anderen sollte sichergestellt sein, dass in den Beratungsgremien des BMU die ganze Bandbreite der in Wissenschaft und Technik vertretenen Anschauungen repräsentiert ist. In die neu berufenen Beratungsgremien RSK und SSK wurden Persönlichkeiten berufen, die zum Teil schon bei der früheren Bundesregierung in dieser Funktion tätig waren.

Die neu berufenen RSK und SSK wurden satzungsgemäß mit Personen besetzt, die Gewähr für eine sachverständige und objektive Beratung des BMU gewährleisten.

Die Empfehlungen und Beschlüsse der alten Beratungskommissionen, die dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, werden berücksichtigt.

39. Wird die Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) auch künftig zentrale Begutachtungsorganisation in Fragen der kerntechnischen Sicherheit für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sein?

Falls nein, welche Kritik hat die Bundesregierung an der Arbeit dieser Institution?

Wie hoch ist der Anteil der GRS am Haushaltsansatz des BMU für kerntechnische Sicherheit in den vergangenen 5 Jahren?

Wie hoch ist er für die kommenden Jahre geplant?

In der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 ist festgehalten, dass die Unabhängigkeit und Qualifikation der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gewährleistet bleibt.

Die GRS wird auch künftig eine der Sachverständigenorganisationen für den Bund sein. Ihr Haushaltsanteil richtet sich nach dem Bedarf und nach den Möglichkeiten des Bundeshaushalts.

Nach dem Haushaltsgesetz waren bzw. sind für Aufträge an die GRS vorbehaltlich der Vergabe durch Einzelaufträge im Geschäftsbereich des BMU (Einzelplan 16 Kapitel 16 04 Titel 532 02) folgende Beträge vorgesehen:

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Einzelplan 16 Kapitel 16 04 insgesamt (in DM)	123 Mio.	112 Mio.	110 Mio.	109 Mio.	101 Mio.	118 Mio.
davon GRS*) (in DM)	41 Mio.					

*) vorbehaltlich der Vergabe durch Einzelaufträge.

40. Wird die Bundesregierung sich weiter an den Arbeiten für die Sicherheitsanforderungen an den EPR im deutsch-französischen Direktorium beteiligen?

Besteht von Seiten der französischen Regierung Interesse an der Fortsetzung des Projektes?

Nein. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Gespräche im deutsch-französischen Direktionsausschuss (DFD) sowie bei den deutsch/französischen Regierungs-Konsultationen auf Ebene der Regierungschefs frühzeitig klargestellt, dass sie die Nutzung der Kernenergie in Deutschland beenden will und von daher sich an der Neuentwicklung des EPR nicht beteiligen wird. Haushaltsmittel stehen seit März 1999 hierfür nicht mehr zur Verfügung.

Die französische Seite hat im DFD Interesse bekundet, bei der Aufstellung von Sicherheitsanforderungen auch weiterhin auf Know-how deutscher Experten zurückgreifen zu können. Die Bundesregierung hat dies bei Kostenübernahme der französischen Seite bis zur Erteilung eines Vorbescheides für den EPR durch die französische Genehmigungsbehörde zugestanden.

41. Wird das Projekt SWR 1000 vom Bundesamt für Strahlenschutz auch in Zukunft unter sicherheitstechnischen Aspekten begleitet?

Wenn nein, warum nicht?

Nach § 7c des noch geltenden Atomgesetzes kann beim Bundesamt für Strahlenschutz als der zuständigen Behörde auf Antrag für Weiterentwicklungen der Sicherheitstechnik ein Prüfverfahren zu einzelnen Fragen des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2a des Atomgesetzes durchgeführt werden.

Ein entsprechender Antrag zur Prüfung „wesentlicher Aspekte des SWR-1000 Sicherheitskonzeptes“ ist zurzeit noch beim Bundesamt für Strahlenschutz anhängig. Da entsprechend der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von neuen Kernkraftwerken gesetzlich verboten werden sollen, prüft der Antragsteller zurzeit, ob das beantragte Verfahren durch Ausschreibung und Vergabe von Sachverständigengutachten durch das Bundesamt für Strahlenschutz tatsächlich noch fortgeführt werden soll.

E. Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente

42. Welche rechtlichen Bindungswirkungen haben die völkerrechtlichen Vereinbarungen mit Großbritannien und Frankreich über die Zusammenarbeit im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie aus dem Jahre 1989/90 für die Bundesregierung und für das Parlament?

Wer sind die Träger der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung?

Sowohl die sog. Altverträge deutscher Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit den Wiederaufarbeitungsunternehmen COGEMA bzw. BNFL als auch die sog. Neuverträge wurden in den Jahren 1979/1980 und 1990/1991 durch Notenwechsel zwischen der Bundesregierung einerseits und der französischen bzw. britischen Regierung andererseits flankiert.

Die Notenwechsel sind völkerrechtliche Verträge und binden somit die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes, nicht nur die Bundesregierung. Soweit diese Bindungswirkung die Möglichkeit einer Änderung des innerstaatlichen Geset-

zesrechts beschränkte, hätten die Notenwechsel allerdings eines Vertragsgesetzes bedurft.

43. Sehen die Vereinbarungen vor, der Wiederaufarbeitung, dem Transport bestrahlter Brennelemente und der Rückführung von Spaltmaterialien und alle Abfälle aus der Wiederaufarbeitung kein Hindernis entgegenzusetzen?

Welche Notwendigkeit sieht die Bundesregierung, die Wiederaufarbeitung entgegen dieser Vereinbarung gesetzlich zu verbieten?

Womit begründet die Bundesregierung das Gemeinwohlinteresse?

Warum überlässt die Bundesregierung nicht den Kernkraftwerksbetreibern die Entscheidung über den betriebswirtschaftlich günstigeren Weg?

Soweit die Bundesrepublik Deutschland in den Notenwechseln dahin gehende Verpflichtungen eingegangen ist, können sie angesichts der engen Verknüpfung mit den kommerziellen Verträgen nicht über deren Bindungswirkung hinausgehen, da die völkerrechtlichen Verträge lediglich der Absicherung der Verträge der deutschen EVU mit ihren britischen und französischen Partnern dienen sollten. Die vertragsgemäße Wahrnehmung der in den kommerziellen Verträgen den deutschen EVU eingeräumten Beendigungsmöglichkeiten, wie diese sie der Bundesregierung in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 zugesagt haben, bewirkt also auch eine Befreiung von den entsprechenden völkervertragsrechtlichen Pflichten. Einzelheiten werden in Konsultationen mit den Partnerregierungen geklärt.

Auf die Antworten zu den Fragen 34 und 49 wird verwiesen.

44. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Wiederaufarbeitung auch deutscher Brennelemente in Frankreich und Großbritannien auf der Basis der EG-Grundnormen im Strahlenschutz möglich ist und damit dem deutschen Atom- und Strahlenschutzrecht Rechnung getragen wird?

Nach dem noch geltendem Atomrecht ist die Wiederaufarbeitung deutscher Brennelemente in Frankreich und Großbritannien grundsätzlich möglich. Bei der Wiederaufarbeitung muss dem jeweiligen nationalen und dem europäischen Strahlenschutzrecht Rechnung getragen werden. Zu berücksichtigen sind künftig auch die Verpflichtungen aus der OSPAR-Strategie zu radioaktiven Stoffen (Sintra 22. bis 23. Juli 1998) und aus der OSPAR-Entscheidung 2000/1 (Kopenhagen 26. bis 30. Juni 2000).

45. Von welchen Annahmen zu den Kosten der Wiederaufarbeitung und den Kosten der direkten Endlagerung geht die Bundesregierung aus?

Wie bewertet die Bundesregierung die vermeintlichen Kostenvorteile der direkten Endlagerung gegenüber der Wiederaufarbeitung in Anbetracht der Kostenunsicherheit der direkten Endlagerung, deren Realisierung erst ab 2030 von der Bundesregierung vorgesehen wird?

Der Kostenvorteil der direkten Endlagerung in einem Endlager vom Typ Gorleben im Vergleich zur Wiederaufarbeitung ist in verschiedenen Gutachten in den neunziger Jahren nachgewiesen worden, u.a. in Studien der VdEW von 1993, der OECD von 1994 und des Energiewirtschaftlichen Instituts der Universität Köln von 1995. Die den Abschätzungen zugrunde liegenden Annahmen zu den Kosten

sind in den einzelnen Studien dargestellt. In einer Veranstaltung der Schweizerischen Vereinigung für Atomenergie zur Kostenoptimierung in Kernkraftwerken haben die deutschen EVU 1998 über erhebliche Kostenentlastungen bei der Umstellung auf die direkte Endlagerung berichtet und vorgetragen, das Einsparpotential beim Übergang auf die direkte Endlagerung liege im Bereich von 1 000 bis 2 000 DM pro kg Schwermetall abgebrannter Brennelemente. Dies ermöglicht bei einem mittleren jährlichen Brennelementeanfall von insgesamt 480 t bei den deutschen EVU Einsparungen von 480 bis 960 Mio. DM pro Jahr, die andernfalls – wie bislang schon – von den Stromverbrauchern zu bezahlen wären.

Die Kosten für die Endlagerung radioaktiver Abfälle aus der Wiederaufarbeitung und bei der direkten Endlagerung sind aufgrund des Planungs- und Umsetzungsstandes noch mit Unsicherheiten behaftet. Die Kosten für die Endlagerung der hochradioaktiven wärmeentwickelnden Abfälle sind beispielsweise von der Wahl des Endlagermediums (Salz, Granit, Ton) und den Endlagerungsbedingungen, die noch festzulegen sind, abhängig.

46. In welcher Höhe könnten Frankreich und Großbritannien, in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Beendigung der Wiederaufarbeitung, Schadensersatz infolge Kündigung der Wiederaufbereitungsverträge geltend machen?

Welche finanzielle Belastung kommt auf die Kernkraftwerksbetreiber bei vorzeitiger Kündigung der Verträge unter Einschluss aller Folge- und Ersatzmaßnahmen zur Entsorgung bereits angelieferter bestrahlter Brennelemente zu?

Sind diese Kosten zumutbar?

Falls die Bundesregierung von entschädigungsloser Kündigung der Verträge ausgeht, wie begründet die Bundesregierung diese Auffassung?

Nach der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 werden Transporte zur Wiederaufarbeitung bis zum 1. Juli 2005 zulässig sein. Die Energieversorgungsunternehmen werden gegenüber ihren internationalen Partnern alle zumutbaren vertraglichen Möglichkeiten nutzen, um zu einer frühestmöglichen Beendigung der Wiederaufarbeitung zu kommen. Die Bundesregierung und EVU gehen davon aus, dass in dem vorgesehenen Zeitraum die noch verbleibenden Mengen transportiert werden können. Sollte der Prozess der Abwicklung der Wiederaufarbeitung aus von den EVU nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können, werden die Partner der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 rechtzeitig nach geeigneten Lösungen suchen.

Auf die Antwort zur Frage 43 wird verwiesen.

47. Welche atomrechtlichen und technischen Konsequenzen hat ein rechtliches Verbot der Wiederaufarbeitung für die Kernkraftwerksbetreiber, insbesondere auch im Hinblick auf den weiteren Kernkraftwerksbetrieb?

Nachteilige atomrechtliche und technische Konsequenzen wird eine gesetzliche Regelung zur Beendigung der Wiederaufarbeitung nicht haben.

48. Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung in diesem Jahr keine Transporte von abgebrannten Brennelementen aus deutschen Atomkraftwerken

in die französischen und britischen Wiederaufarbeitungsanlagen zulassen will?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Wenn nein, ab wann sind welche Transporte vorgesehen?

Am 21. September 2000 hat das Bundesamt für Strahlenschutz 8 Transporte von bestrahlten Brennelementen aus den Kraftwerken Stade, Biblis und Philippsburg zur Wiederaufarbeitungsanlage in La Hague, Frankreich, genehmigt.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen konnten von diesen Beförderungsgenehmigungen im Jahre 2000 keinen Gebrauch machen. Am 15. Dezember 2000 hat das Bundesamt für Strahlenschutz den Kernkraftwerken Stade, Biblis, Philippsburg sowie Grafenrheinfeld neue Genehmigungen zum Transport bestrahlter Brennelemente zur Wiederaufarbeitungsanlage in La Hague erteilt. Darüber hinaus hat das Bundesamt für Strahlenschutz am 19. Januar 2001 den Transport bestrahlter Brennelemente aus dem Kraftwerk Neckarwestheim in die britische Wiederaufarbeitungsanlage Sellafield genehmigt.

49. Welche Zusagen sind der Regierung in Frankreich gemacht worden?

Die Bundesregierung hat der französischen Regierung mehrfach versichert, dass sie nach wie vor zu der Verpflichtung stehe, die durch die Wiederaufarbeitung deutscher Brennelemente anfallenden Abfälle zurückzunehmen. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2000 hat der Bundeskanzler dem französischen Premierminister zugesagt, beginnend mit dem 1. Quartal 2001 zu einem regelmäßigen Rhythmus für die Rücktransporte der Abfälle zurückzukehren.

50. Haben die Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Durchführung von Transporten?

Nach § 4 AtG bedarf die Beförderung von Kernbrennstoffen und damit auch abgebrannten Brennelementen außerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem eine atomrechtlich genehmigte Tätigkeit ausgeübt werden darf, der Genehmigung. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Genehmigung besteht dann, wenn sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 AtG erfüllt sind. Mit Erteilung der Genehmigung nach § 4 AtG besteht unbeschadet eventuell erforderlicher weiterer Genehmigungen, z. B. nach dem Straßenverkehrsrecht (Schwerlastgenehmigung), grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Transporte.

51. Dienen die völkerrechtlichen Vereinbarungen mit Frankreich und Großbritannien dazu, die privatrechtlichen Wiederaufarbeitungsverträge gegen Eingriffe des Staates zu schützen und die gesicherte Entsorgung im Sinne des Atomgesetzes und der Entsorgungsgrundsätze aus dem Jahre 1980 abzusichern?

Welche Entsorgungsschritte wird die Bundesregierung bei Verbot der Wiederaufarbeitung im Sinne des Entsorgungsvorsorgenachweises anerkennen?

Soll der Nachweiszeitraum auf sechs Jahre im Voraus, bevor die bestrahlten Brennelemente anfallen, aufrechterhalten bleiben?

Welche auch rechtlichen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die verbleibenden Nachweismöglichkeiten abzusichern?

Zu den völkerrechtlichen Verträgen mit Frankreich und dem Vereinigten Königreich wird auf die Antwort zur Frage 43 verwiesen.

Als Nachweis der Entsorgungsvorsorge wird im Wesentlichen der Nachweis ausreichender Zwischenlagerkapazitäten für abgebrannte Brennelemente für die voraussichtliche Restlaufzeit der jeweiligen Anlage erforderlich sein. Zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Entsorgungsregelung des § 9a Abs. 1 AtG strebt die Bundesregierung eine normative Regelung des Entsorgungsvorsorgenachweises an. Dabei wird die Entsorgungsvorsorge an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden.

52. Welche kompensatorischen Gegenleistungen sind von diesen Ländern verlangt bzw. von der Bundesregierung angeboten worden?

Ist die Forderung erhoben worden, bislang nicht aufgearbeitete Brennelemente zurückzunehmen, und wie groß wäre das hierdurch verursachte Transportaufkommen?

Wie beurteilt die Bundesregierung die konkreten atomrechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Rücknahme der Brennelemente in das Kernkraftwerk oder in die zentralen Brennelementzwischenlager?

Es sind keine kompensatorischen Gegenleistungen verlangt bzw. angeboten worden.

Eine Forderung, bislang nicht aufgearbeitete Brennelemente zurückzunehmen, ist nicht erhoben worden. Die Vereinbarung vom 14. Juni 2000 geht davon aus, dass bereits angelieferte Mengen verarbeitet werden dürfen.

Da nach dem Ergebnis der Konsensverhandlungen die Wiederaufarbeitung dadurch abgewickelt wird, dass bis zum 1. Juli 2005 Transporte zur Wiederaufarbeitung zulässig sind und die EVU alle zumutbaren vertraglichen Möglichkeiten nutzen, um zu einer frühestmöglichen Beendigung der Wiederaufarbeitung zu kommen, stellt sich die Frage der Rücknahme nicht wiederaufgearbeiteter bestrahlter Brennelemente nicht. Sollte der Prozess der Abwicklung der Wiederaufarbeitung aus von den EVU nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können, werden die Bundesregierung und die EVU rechtzeitig nach geeigneten Lösungen suchen.

53. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zur Frage des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes, nachdem der Staat bis zum Jahre 1994 vorrangig die Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente rechtlich gefördert, seither die Wahlfreiheit zwischen Wiederaufarbeitung und direkter Endlagerung eingeführt hat und daher die Stromwirtschaft veranlasst hat, hierauf aufbauend ihren Entsorgungsvorsorgenachweis zu führen und entsprechende Investitionen zu treffen, jetzt aber fordert, die Wiederaufarbeitung sofort oder in wenigen Jahren zu beenden?

Den schutzwürdigen Interessen der Kernkraftwerk-Betreiber ist durch das Ergebnis der Konsensverhandlungen ausreichend Rechnung getragen worden.

54. Wie ist das Verbot der Wiederaufarbeitung mit Artikel 93 Abs. 1 EURATOM-Vertrag zu vereinbaren, wonach diese Grundnorm den freien grenzüberschreitenden Warenverkehr auf dem Kernenergiesektor – und damit auch für bestrahlte Brennelemente – garantiert bzw. mit Artikel 96

Abs. 1 EURATOM-Vertrag für den Fall, dass in der Wiederaufarbeitung eine Dienstleistung gesehen wird?

Artikel 93 Abs. 1 EAG-Vertrag verbietet mengenmäßige Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr von Gütern und Erzeugnissen, die in den Listen des Anhangs IV zum EAG-Vertrag aufgeführt sind und damit auch die Festsetzung von Nullkontingenten. Ob abgebrannte Brennelemente aus Kernkraftwerken zu den von diesen Listen erfassten Stoffen gehören, ist zweifelhaft. Auch wenn man unterstellt, dass das Kapitel IX des EAG-Vertrags auf sie Anwendung findet, würde das gesetzliche Verbot der Wiederaufarbeitung mit dem ab 2005 vorgesehenen flankierenden Ausfuhrverbot nicht gegen Artikel 93 Abs. 1 EAG-Vertrag verstoßen, da die damit verbundene Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit gemäß Artikel 30 EG-Vertrag gerechtfertigt wäre, der auch im Bereich des EAG-Vertrags anwendbar ist. Danach steht das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen Ein- oder Ausfuhrverboten nicht entgegen, die aus Gründen der „öffentlichen Sicherheit“ und zum „Schutze der Gesundheit“ gerechtfertigt sind, sofern sie weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Die genannten Rechtfertigungsgründe sind hier gegeben: Trotz internationaler und supranationaler Kontrollen bestehen nach wie vor Risiken und Belastungen für die öffentliche Sicherheit und die menschliche Gesundheit aufgrund der erforderlichen Transporte, der Proliferationsgefahr sowie der Vergrößerung des Abfallvolumens. Zu weiteren Einzelheiten bezüglich dieser Rechtfertigungsgründe siehe die Antwort zur Frage 34.

Sofern das Ausfuhrverbot als eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung der Ausfuhr anzusehen ist und auch solche Maßnahmen von Artikel 93 Abs. 1 EAG-Vertrag erfasst sind, wäre die Maßnahme im Hinblick auf die von der Wiederaufbereitung und den damit verbundenen Ausfuhr ausgehenden Gefahren überdies aufgrund der oben genannten zwingenden Interessen des Allgemeinwohls gerechtfertigt.

Das Gleiche gilt, wenn das Wiederaufbereitungsverbot auch als eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung der Einfuhr anzusehen ist. Ebenso verhält es sich, soweit ergänzend die Artikel 28 und 29 EG-Vertrag anzuwenden sind, gemäß denen Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten verboten sind.

Etwaige Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 49 EGV wären nicht diskriminierend und aus den oben erwähnten Gründen durch den Schutz zwingender Erfordernisse des Allgemeinwohls gerechtfertigt.

55. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Gesetzgeber von völkerrechtlichen Verpflichtungen abweichende Normen erlassen kann, die innerstaatlich anzuwenden sind?

Die Frage stellt sich im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Verbot der Wiederaufarbeitung nicht, siehe Antwort auf Frage 43.

56. Ist die Bundesregierung der Auffassung, durch ein gesetzliches Verbot der Wiederaufarbeitung würden die Parteien des Notenwechsels von ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus den Notenwechseln frei, da die

beim Vertragsschluss gegebenen Umstände sich grundlegend geändert hätten (clausula rebus sic stantibus)?

57. Wie bewertet die Bundesregierung die zwischen den Energieversorgungsunternehmen der Bundesrepublik Deutschland und den Wiederaufarbeitungsanlagen in Frankreich und Großbritannien geschlossenen zweiseitigen Verträge im Hinblick darauf, ob die Möglichkeit eröffnet wird, die Lieferung zur Wiederaufarbeitung bestimmter bestrahlter Kernbrennstoffe – ggf. ohne Entschädigung oder Schadenersatz – einzustellen?
58. Besteht nach Einschätzung der Bundesregierung die Möglichkeit – etwa wegen der geänderten Rechtslage – sich aus den bestehenden Zahlungsverpflichtungen zu lösen?

Auf die Darstellung der Rechtslage in der Antwort zur Frage 43 wird verwiesen.

59. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, durch Abänderung der bestehenden Verträge die Menge der aufzubereitenden Kernbrennstoffe bis zum 1. Januar 2000 oder 1. Januar 2001 oder 1. Januar 2002 zu erhöhen, um eigene Zwischenlagerkapazitäten der Atomanlagenbetreiber zu vergrößern bzw. die Gefahr, unbehandelte Kernbrennstoffe zurücknehmen zu müssen, zu vermindern?

Nach dem Ergebnis der Konsensverhandlung wird es zu keiner Erhöhung der Vertragsmengen kommen. Im Gegenteil: Die EVU werden gegenüber internationalen Partnern alle zumutbaren vertraglichen Möglichkeiten nutzen, um zu einer frühestmöglichen Beendigung der Wiederaufarbeitung zu kommen.

60. Wie viel effektive Zeit verbliebe den Anlagenbetreibern für eine weitere Wiederaufarbeitung bei Inkrafttreten eines Wiederaufbrennungsverbots zum 1. Januar 2000 oder 1. Januar 2001 oder 1. Januar 2002 angesichts der Umstände, dass die hierfür erforderlichen Transporte ins Ausland bestimmte Sicherheitsmaßnahmen erfordern und eine Gesetzesänderung im Atomgesetz die Verpflichtung ausspricht, (tatsächlich) noch nicht behandelte Kernbrennstoffe zurückzunehmen?
61. Welche zusätzlichen Belastungen ergäben sich nach Schätzung der Bundesregierung für die betroffenen Anlagenbetreiber dadurch, dass sie behandelte oder unbehandelte Kernbrennstoffe vorzeitig aus den ausländischen Wiederaufarbeitungsanlagen zurücknehmen müssen im Hinblick auf ein Wiederaufbrennungsverbot zum 1. Januar 2000, 1. Januar 2001 oder 1. Januar 2002?

Die Bundesregierung wird, wie in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 festgelegt, die Entsorgung abgebrannter Brennelemente in die Wiederaufarbeitung bis zum 1. Juli 2005 zulassen und danach allein auf die direkte Endlagerung beschränken. Angelieferte Brennelemente dürfen auch über den 1. Juli 2005 hinaus bearbeitet werden, eine vorzeitige Rücknahme von Brennelementen steht daher nicht zur Diskussion. Auch das setzt den Nachweis der schadlosen Verwertung für die zurückzunehmenden Wiederaufarbeitungsprodukte voraus.

62. Kann hinreichend sichergestellt werden, dass die Betreiber ihren Transportverpflichtungen auch tatsächlich und rechtlich nachkommen können?

Wenn ja, wodurch?

Ja, bei etwaigen Verstößen gegen gesetzliche oder administrativ auferlegte Pflichten wären diese nach bzw. aufgrund des Atomgesetzes generell sanktionsbewehrt durch die §§ 17, 19 AtG.

63. In welchem Umfang und in welchem Zeitraum entstünden nach Schätzung der Bundesregierung den betroffenen Betreibern von Atomanlagen Ersparnisse durch ein Verbot der Wiederaufarbeitung bezogen auf die oben genannten Zeitpunkte im Hinblick darauf, dass die Zwischen- und Endlagerung günstiger sein soll als die Wiederaufarbeitung im Ausland?

Eine Beantwortung dieser Frage erübrigt sich im Hinblick auf die Vereinbarung vom 14. Juni 2000.

64. Welche Entlastungseffekte ergäben sich in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die bislang nachzuweisenden erhöhten Rückstellungen, die möglicherweise aufgelöst oder reduziert werden können?

Pläne zur Auflösung oder Reduzierung der Rückstellungen werden von der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erarbeitet und nicht diskutiert.

65. Sind neue wissenschaftliche Erkenntnisse und detaillierte Daten über die Gefährlichkeit der Wiederaufarbeitung ursächlich für die Absicht der Bundesregierung, den bisherigen Entsorgungsweg „Wiederaufarbeitung“ auf gesetzgeberischem Wege verbieten zu lassen?

Oder sind hierfür – dann offenbar in einem Akt der Wirtschaftslenkung – die vermuteten, aber nicht im Einzelnen belegten höheren Kosten der Wiederaufarbeitung gegenüber dem Entsorgungsweg „Direkte Endlagerung“ maßgeblich?

Die Aufarbeitung von Kernbrennstoffen führt zu radioaktiven Immissionen und zu einem zusätzlichen Anfall von Plutonium. Sie schafft in den Aufarbeitungsanlagen weitere Risiken, zusätzlich ein grundsätzliches Proliferationsrisiko und macht sonst verzichtbare Transporte notwendig. Der Gesetzentwurf wird daher ein Verbot der Abgabe bestrahlter Brennelemente aus Kernkraftwerken an Wiederaufarbeitungsanlagen ab dem 1. Juli 2005 enthalten. Auf der Basis dieser Regelung sorgt der vorgesehene Wiederverwendungsnachweis für das zurückzunehmende Plutonium dafür, dass kein freies Plutonium aus der gewerblichen Kernenergienutzung zur Stromerzeugung mehr übrig bleibt.

F. Plutonium-Rückführung

66. Welche Menge Plutonium wird bei vertragsgemäßer Erfüllung der bestehenden Wiederaufbereitungsverträge bis in das nächste Jahrzehnt hinein rückgewonnen werden?

Sieht die Bundesregierung mit dem Konzept der Plutonium-Rückführung als MOX-Brennelemente in Leichtwasserreaktoren weiterhin die atomgesetzliche Voraussetzung der „schadlosen Verwertung“ als gegeben an?

Wie lange rechnet die Bundesregierung noch mit dem Einsatz von MOX-Brennelementen, und haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die EVU um ausreichende Fertigungskapazitäten bemüht?

Wie korrespondiert die insgesamt noch erforderliche Einsatzzeit für MOX-Brennelemente mit den Vorstellungen und Erwartungen der Bundesregierung zu den Restlaufzeiten der Atomkraftwerke, die für den MOX-Einsatz in Frage kommen?

Bei vertragsgemäßer Erfüllung der bestehenden Wiederaufarbeitungsverträge (ohne Optionen) ist nach Angabe der EVU mit einem zusätzlichen Anfall von ca. 25 t Plutonium zu rechnen.

Nach den Planungen der EVU kann der Wiedereinsatz dieses Plutoniums bis zum Jahre 2017 und damit innerhalb der vereinbarten Restlaufzeiten für die Kraftwerke, die für den MOX-Einsatz in Frage kommen, abgeschlossen werden. Nach den Angaben der EVU sind Fertigungskapazitäten für MOX-Brennelemente für etwa 2/3 der noch einzusetzenden Menge bereits vertraglich gesichert.

Die Bundesregierung sieht die schadlose Verwertung des bereits abgetrennten und des noch abzutrennenden Plutoniums auf der Basis der genannten Aussagen der EVU derzeit als gegeben an. Die vorgesehene Novelle des Atomgesetzes sieht vor, dass der Wiedereinsatz des in der Wiederaufarbeitung abgetrennten Plutoniums in Kernkraftwerken nachgewiesen werden muss. Dabei haben die Betreiber durch realistische Planungen darzulegen, dass der Wiedereinsatz des Plutoniums in der eigenen Anlage oder in Anlagen Dritter nachvollziehbar ist.

67. Verfolgt die Bundesregierung Pläne, abgetrenntes Plutonium in eine endlagerfähige Form überführen und endlagern zu lassen?

Wenn ja, welches technische Verfahren soll angewandt werden, und wie ist es um die Einsatzreife dieses Verfahrens bestellt?

Wer soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung die Kosten dieser endlagergerechten Konditionierung übernehmen, nachdem die EVU bereits die Kosten der Wiederaufarbeitung getragen haben?

Durch den Verwertungsnachweis wird sichergestellt, dass das bei der Wiederaufarbeitung anfallende und angefallene Plutonium in Kernkraftwerken wieder eingesetzt wird. Insoweit stellt sich die Frage nicht, abgetrenntes Plutonium in eine endlagerfähige Form überführen zu lassen.

Es gibt jedoch Restmengen an Plutonium, wie beispielsweise im Brennelement-Kern des Schnellen-Brüter-Projekts in Kalkar, die aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht mehr für den Einsatz in laufenden Kernkraftwerken vorgesehen sind. Für dieses Plutonium, das nicht in Form von MOX-Brennelementen eingesetzt werden kann, erwägt die Bundesregierung eine endlagergerechte Konditionierung und Endlagerung.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat deshalb im Januar 2000 ein Expertentreffen zu den Entsorgungsmöglichkeiten von Plutonium durchgeführt. Zur Diskussion standen neben MOX-Einsatz auch die technischen Möglichkeiten einer geordneten Beseitigung von Plutonium. Nach der Bewertung der Experten ist das so genannte Lagerstab- oder Lagerelementverfahren eine aussichtsreiche Technik, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden könnte. Dabei wird das Plutonium in Form von MOX in Stäben oder brennelementähnlichen Gebinden zusammen mit abgebranntem Brennstoff oder Glaskokillen in CASTOREn gelagert, um später einer direkten Endlagerung zugeführt zu werden.

Nach dem Atomgesetz sind die Kosten für eine endlagergerechte Konditionierung von den Betreibern zu tragen.

68. Wie beurteilt die Bundesregierung die Haltung der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die Nichtverbreitung von Kernmaterial für den Fall, dass sie das Plutonium der direkten Endlagerung zuführen will?

Die direkte Endlagerung von Plutonium in abgebrannten Brennelementen ist auch unter dem Gesichtspunkt der Kernmaterialüberwachung ein international akzeptierter Entsorgungsweg. Eine Beigabe auch von unverbrauchtem Plutonium in ein solches Endlager würde bei geeigneter Konditionierung keinen wesentlichen Unterschied bedeuten.

69. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass 1 t spaltbares Plutonium dem Äquivalent von 2,7 Mio. t Steinkohle entspricht und daher der Wiedereinsatz des Plutoniums in Form von MOX-Brennelementen in Leichtwasserreaktoren einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung und zur Verringerung der CO₂-Belastung liefert?

Die für eine äquivalente Energiefreisetzung durch Kernspaltung von Plutonium bzw. durch Verbrennen von Steinkohle erforderlichen Massen beider Stoffe lassen sich größenordnungsmäßig unter Annahme bestimmter Voraussetzungen, so wie in der Fragestellung dargestellt, ermitteln.

70. Kann die Bundesregierung weiterhin bestätigen, dass der Wiedereinsatz von Plutonium sowohl zur Reduzierung des Plutoniums beiträgt als auch im Sinne der Nichtverbreitung einen wirksamen Schutz gegen Entwendung und damit gegen missbräuchliche Verwendung schafft?

Generell wird darauf hingewiesen, dass der Einstieg in die friedliche Nutzung der Kernenergie das Problem der Nichtverbreitung auch auf den zivilen Bereich erweitert hat und dass die Separierung des Plutoniums durch die Wiederaufarbeitung hierzu noch verstärkend beiträgt. Im Hinblick auf den physischen Schutz von Kernmaterial spielt nämlich nicht die absolute Menge an Plutonium im Brennstoffkreislauf die entscheidende Rolle, sondern die Frage, in welcher Form das Plutonium vorliegt: So erfordert abgetrenntes Plutoniumoxid als Produkt der Wiederaufarbeitung – aufgrund seiner im Vergleich zu Plutonium in bestrahlten Brennelementen leichteren Verfügbarkeit während der Wiederaufarbeitung bis zum Einsatz der MOX-Brennelemente im Reaktor – einen höheren Aufwand bei den Maßnahmen zum physischen Schutz als bestrahlte Brennelemente, die in einem Meter Abstand eine Strahlung von mehr als 1 Sv/h (Sievert je Stunde) aufweisen (self protection-standard).

Der Einsatz von MOX-Brennelementen entzieht freies Plutonium dem Wirtschaftskreislauf und erleichtert somit den Schutz vor missbräuchlicher Verwendung. Effektiver und einfacher erreicht man das gleiche Ziel, wenn Plutonium gleich im abgebrannten Brennelement verbleibt und direkt endgelagert wird. Dies wird durch das Verbot der Wiederaufarbeitung erreicht.

G. Zwischenlagerung

71. Was konkret veranlasste die Bundesregierung, von dem bisherigen Konzept der Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente in Ahaus und Gorleben abzuweichen, und welche Vorteile sieht sie hierin?

Welcher Stellenwert kommt dabei den Zwischenlagern in Ahaus und Gorleben wie auch den Nasslagern in den Atomkraftwerken zu?

Mit wie vielen Transporten in die Zwischenlager Ahaus und Gorleben rechnet die Bundesregierung vor Realisierung des neuen Konzeptes der Zwischenlagerung noch?

In der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 haben die EVU zugesagt, an den Standorten der AKW oder in deren Nähe so zügig wie möglich Zwischenlager einzurichten. Darüber hinaus soll gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht werden, vorläufige Lagermöglichkeiten an den Standorten vor Inbetriebnahme der Zwischenlager zu schaffen. Ziel ist, die Zahl der Transporte auf das erforderliche Maß zu minimieren. Dezentrale Zwischenlagerung und der Verzicht auf die Wiederaufarbeitung reduzieren die Transporte auf bis ein Drittel des bisherigen Aufkommens.

72. Erachtet die Bundesregierung eine Gesetzesregelung, wonach der Betreiber kerntechnischer Anlagen dafür zu sorgen habe, dass die anfallenden bestrahlten Kernbrennstoffe oder verfestigte hochradioaktive Spaltproduktlösungen innerhalb des geschlossenen Geländes der Anlage oder in der Nähe zwischengelagert werden können, bezüglich der „Nähe der Anlage“ für ausreichend bestimmt, und wie wäre ein solcher Begriff „in der Nähe der Anlage“ im Zusammenhang mit dem Errichten von Zwischenlagern durch den Betreiber zu verstehen?

Eine gesetzliche Regelung, wonach der Betreiber kerntechnischer Anlagen dafür zu sorgen hat, dass die anfallenden bestrahlten Kernbrennstoffe oder verfestigten hochradioaktiven Spaltproduktlösungen innerhalb des geschlossenen Geländes der Anlage oder in der Nähe zwischengelagert werden können, bedarf hinsichtlich des Begriffs der „Nähe“ einer erläuternden Erklärung in der Begründung des Gesetzes. Verfestigte hochaktive Spaltproduktlösungen sollen nach Planung der EVU nur im Zwischenlager Gorleben gelagert werden.

73. Vertritt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass die Zwischenlagerung im KKW-internen Nasslager bislang nicht Teil des Entsorgungsvorsorgenachweises war, hierzu eine geänderte Auffassung?

Wenn ja, wie begründet sie die abweichende Haltung?

Es ist unzutreffend, dass die Zwischenlagerung im kraftwerksinternen Nasslager bislang nicht Teil des Entsorgungsvorsorgenachweises war. Nach den Grundsätzen zur Entsorgungsvorsorge von 1980 ist der Nachweis zu erbringen, dass ab Inbetriebnahme des Kernkraftwerks in jedem Jahr für einen Betriebszeitraum von sechs Jahren im Voraus der sichere Verbleib der bestrahlten Brennelemente durch „zugelassene Einrichtungen des Betreibers oder durch bindende Verträge“ sichergestellt ist. Die kraftwerksinternen Nasslager gehören zu den zugelassenen Einrichtungen des Betreibers.

74. Wird die Bundesregierung den Betreibern von Atomkraftwerken – direkt oder indirekt – Vorschriften machen, wo sie bestrahlte Brennelemente künftig zwischenzulagern haben?

Werden die KKW-Betreiber über die Belegung der KKW-internen Brennelementlager (Nasslager) weiterhin frei verfügen können?

Die Bundesregierung wird, wie in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 vorgesehen, die Einrichtung von Zwischenlagern für bestrahlte Brennelemente am Standort oder in Standortnähe als gesetzliche Pflicht einführen. Einschränkungen zur Belegung der kraftwerksinternen Nasslager sind nicht geplant.

75. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zwischenlagerung der HAW-Kokillen aus der Wiederaufarbeitung ausschließlich im Zwischenlager Gorleben?

Warum beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung dieses Lagerkonzeptes?

Glaubt die Bundesregierung tatsächlich, ein geändertes Lagerkonzept, das die Zwischenlagerung von HAW-Glaskokillen dezentral auf dem Gelände des Atomkraftwerkes oder in seiner Nähe vorsieht, würde die Akzeptanz einer solchen Lagerung erhöhen?

Ist mit einer solchen Akzeptanz überhaupt zu rechnen, wenn die Bundesregierung ihre auf die Endlagerung wärmeentwickelnder Abfälle gerichteten Planungen frühestens auf das Jahr 2030 ausrichtet?

Die Betreiber der Kernkraftwerke sind vertraglich verpflichtet, die bei der Wiederaufarbeitung angefallenen radioaktiven Abfälle – dazu gehören auch die HAW-Glaskokillen – zurückzunehmen. Es ist nach wie vor vorgesehen, aus der Wiederaufarbeitung zurückzuführende HAW-Glaskokillen im Zwischenlager Gorleben, das hierfür eine Genehmigung nach § 6 AtG besitzt, zwischenzulagern. Genehmigungen für die Zwischenlagerung von HAW-Glaskokillen dezentral auf dem Gelände der Kernkraftwerke sind nicht beantragt.

76. Sind der Bundesregierung die Planungen, abgesehen vom Kernkraftwerk Emsland, der Betreiber von Atomkraftwerken bekannt, an den Kraftwerksstandorten oder in der Nähe Zwischenlagerkapazitäten zu schaffen?

Mit welcher Dauer für Genehmigungsverfahren von Zwischenlagern am Standort rechnet die Bundesregierung, wenn Widerspruchs- und Gerichtsverfahren unterstellt werden müssen?

Auf welche Rechtsbasis sind diese Anträge zu stützen?

Wie sieht die Bundesregierung die Bereitschaft der Länder, die Vorhaben zu unterstützen?

Dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) als der zuständigen Genehmigungsbehörde liegen zusätzlich zum KKW Emsland weitere 12 Anträge auf die Genehmigung standortnaher Zwischenlager und darüber hinaus 4 Anträge auf Genehmigung für vorübergehende Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in jeweils bis zu 24 Transport- und Lagerbehältern vom Typ CASTOR vor.

Bei Vorlage von vollständigen und fehlerfreien Unterlagen durch die Antragsteller könnten die Genehmigungsverfahren nach § 6 AtG durch das BfS sowie die Baugenehmigung durch die zuständigen Behörden der Länder in längstens fünf

Jahren abgeschlossen werden, wenn keine unvorhersehbaren Ereignisse eintreten.

Ein Widerspruchsverfahren ist für Aufbewahrungsgenehmigungen nach § 6 AtG gemäss § 23 Abs.1 Satz 2 AtG gesetzlich nicht vorgesehen. Vielmehr können potentiell Drittbetroffene unmittelbar Klage vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof erheben. Gegen die Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe ist die Revision zum Bundesverwaltungsgericht möglich. Die Dauer der gerichtlichen Verfahren ist nicht abschätzbar. Vergleichbare Verfahren haben in der Vergangenheit Zeiträume von nicht unter einem Jahr in Anspruch genommen.

Während der Dauer dieser Verfahren ist es der Genehmigungsbehörde unter den Voraussetzungen von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO möglich, eine angefochtene Genehmigung vollziehbar zu stellen. Macht die Genehmigungsbehörde von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist eine Aufbewahrung von Kernbrennstoffen durch den Genehmigungsinhaber auch während des laufenden Gerichtsverfahrens möglich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist allerdings im Eilverfahren vor den Oberverwaltungsgerichten beklagbar.

Für die Zwischenlagerung (Aufbewahrung) von Kernbrennstoffen – und damit auch für abgebrannte Brennelemente und hochradioaktive Glaskokillen – gelten die Rechtsvorschriften des § 6 AtG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 4, soweit die Aufbewahrung nicht Teil einer nach § 7 AtG genehmigungsbedürftigen Tätigkeit ist.

Im Hinblick auf die atomrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Bundesregierung den Komplex „Genehmigungsverfahren für Standort-Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und Glaskokillen“ in der 55. Sitzung des Fachausschusses Recht des Länderausschusses für Atomenergie am 18./19. März 1999 mit den Bundesländern umfassend diskutiert. Der Fachausschuss Recht unterstützt die hier geäußerte Auffassung.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die von den EVU gestellten nach Baurecht erforderlichen Anträge von den zuständigen Länderbehörden zügig bearbeitet werden.

77. Über welche konkreten Kapazitäten zur Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung die einzelnen Kraftwerke in Deutschland und – soweit dies zulässig ist – im Ausland?

Welche Zeitspannen ergeben sich hieraus, zu denen spätestens durch Abtransport zusätzliche Kapazitäten in den Anlagen geschaffen werden müssen, um Entsorgungsengepässe zu vermeiden?

Die Zwischenlagerkapazitäten der einzelnen Kernkraftwerke zum Stichtag 31. Dezember 1999 sind der als Anlage 1 beigefügten Tabelle zu entnehmen. Bis auf eine kleine Menge von etwa 17 t, die im Gegenzug für die Übernahme von Wiederaufarbeitungsdienstleistungen ins schwedische Zwischenlager CLAB gebracht wurde, ist eine Zwischenlagerung im Ausland, von der zwangsläufig notwendige Lagerung vor Beginn des Wiederaufarbeitungsprozesses abgesehen, nicht geplant.

Für die im Hinblick auf Engpässe bei der kraftwerksinternen Zwischenlagerung am stärksten betroffenen Anlagen Stade, Biblis B, Philippsburg 1 und 2 sowie Neckarwestheim 1 ergeben sich Engpässe bei den nächsten vorgesehenen Entladungen im Jahre 2001, falls bis dahin keine Abtransporte stattgefunden haben oder auf anderem Wege freie Lagerkapazitäten geschaffen wurden.

78. Wie sollen die Betreiber von Atomkraftwerken alsbald konkrete Anträge auf Erweiterung der Zwischenlagerkapazitäten für bestrahlte Brennelemente und – wenn es nach den derzeitigen Überlegungen der Bundesregierung geht – auch von HAW-Glaskokillen am Standort ihrer Atomkraftwerke bzw. in deren Nähe stellen, wenn jedenfalls nach dem Willen vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, nicht mehr genehmigt werden darf, als für die verbleibende – und ggf. erst noch im Konsens zu vereinbarenden – Restlaufzeit zwingend erforderlich?

Arbeitet die Bundesregierung hier nicht doch systematisch auf eine von Bundeskanzler Gerhard Schröder angeblich nicht gewollte „Verstopfung“ hin?

Die in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 festgelegte Schaffung dezentraler Zwischenlagerkapazitäten durch die für die Entsorgung anfallender bestrahlter Brennelemente verpflichteten Betreiber gibt diesen Sicherheit und Kalkulierbarkeit des Betriebes.

Für alle Anlagen liegen deshalb beim Bundesamt für Strahlenschutz Genehmigungsanträge für entsprechende Zwischenlager vor. Die EVU haben sich im Rahmen der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 verpflichtet, so zügig wie möglich an den Standorten der Kernkraftwerke oder in deren Nähe Zwischenlager zu errichten. Gemeinsam werden Bundesregierung und EVU nach Möglichkeiten suchen, vorläufige Lagermöglichkeiten an den Standorten vor Inbetriebnahme der Zwischenlager zu schaffen.

79. Von welchen Zwischenlagerzeiträumen geht die Bundesregierung bei einer dezentralen Zwischenlagerung der abgebrannten Brennelemente an den Kernkraftwerksstandorten aus?

Wie auch die abgebrannten Brennelemente in den zentralen Zwischenlagern sind die Brennelemente in den Standortlagern bis zur Eröffnung eines Endlagers für wärmeentwickelnde Abfälle, das nicht vor dem Jahre 2030 benötigt wird, zwischenzulagern.

80. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die technischen Möglichkeiten der einzelnen betroffenen Atomkraftwerke, die Menge der bei ihnen anfallenden bestrahlten Brennelemente zu reduzieren und dadurch die vorhandenen Zwischenlagerkapazitäten länger auszunutzen?

Die Betreiber der Kernkraftwerke verfolgen seit längerer Zeit die Strategie, die Entladeabbrände der zum Einsatz kommenden Brennelemente in den Leichtwasserreaktoren, d.h. sowohl bei den Druckwasser- als auch bei den Siedewasserreaktoren, zu erhöhen. Die Betreiber sehen hierin wirtschaftliche Vorteile bei der Brennstoffnutzung, einer günstigeren Strategie für den Brennstoffwechsel und in der damit verbundenen Reduzierung der Mengen an zu entsorgenden abgebrannten Brennelementen. Mit dieser Hochabbrand-Strategie sind Sicherheitsfragen verbunden, die den gesamten Brennstoffkreislauf von der Brennelementherstellung über die kerntechnische Sicherheit beim Einsatz im Reaktorkern und des Strahlenschutzes bis hin zur Entsorgung einschließlich Transportfragen und Konditionierung betreffen. Die quantitativen Überprüfungen und Absicherungen erfordern Untersuchungen, so dass dieser Prozess der Abbranderhöhung nur schrittweise zu realisieren ist.

81. Welche Kosten würden nach Schätzung der Bundesregierung derartige Maßnahmen auslösen?

Die oben genannten Maßnahmen liegen im betriebswirtschaftlichen Interesse der Betreiber. Hierzu liegen der Bundesregierung keine Kostenangaben vor.

82. Wie erachtet die Bundesregierung die rechtlichen (unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsstandards sowie der Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter) und tatsächlichen Möglichkeiten für die Anlagenbetreiber, bis zum Inkrafttreten eines Wiederaufarbeitungsverbots zu den oben genannten Zeitpunkten die Errichtung oder Erweiterung eines Zwischenlagers genehmigt zu bekommen und dieses auch tatsächlich in Betrieb zu nehmen?

Die rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen an die Erteilung von Genehmigungen zur Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente an den Kraftwerksstandorten ergeben sich aus den Regelungen des Atom- und Baurechtes. Verantwortlich für einen zügigen Abschluss solcher Genehmigungsverfahren sind der Antragsteller und die Genehmigungsbehörden von Bund und Ländern.

EVU und Bundesregierung gehen davon aus, dass die Zwischenlager bis spätestens 2005 zur Verfügung stehen; sie werden gemeinsam nach Möglichkeiten suchen, vorläufige Lagermöglichkeiten an den Standorten vor Inbetriebnahme der Zwischenlager zu schaffen.

83. Welche Kosten würden nach Schätzung der Bundesregierung solche Zwischenlagerung auslösen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine ausreichenden Daten vor. Im Übrigen haben alle Betreiber schon vor Abschluss der Verhandlungen über eine Beendigung der Kernenergienutzung Anträge gestellt und erachten dies insoweit als finanzierbar.

H. Transporte

84. Wie sehen Konzept und Zeitplanung der Bundesregierung aus, um die seit Aufdeckung der Kontaminationsvorfälle im April 1998 ruhenden Transporte von Brennelementen HAW-Kokillen wieder aufnehmen lassen zu können?

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat am 10. November 2000 einen Rücktransport von deutschem Atommüll aus der französischen Wiederaufarbeitungsanlage La Hague ins Zwischenlager Gorleben genehmigt.

Die Bundesregierung hat sich bereits mehrmals zum Zeitplan geäußert. Sie hat in dieser Sache auch zu den schriftlichen Fragen vom 20. Juli 1999 von MdB Gunnar Uldall geantwortet (siehe Bundestagsdrucksache 14/1494, S. 26 bis 28). Für innerdeutsche Transporte abgebrannter Brennelemente wurden bereits zu Beginn des Jahres 2000 und für Transporte zur Wiederaufarbeitung nach Frankreich im September 2000 Genehmigungen ausgesprochen.

Im Übrigen vgl. Antwort zur Frage 48.

85. Wann werden insbesondere die Voraussetzungen für die Rückführung der seit Anfang letzten Jahres beladenen in La Hague stehenden 6 Behälter mit HAW-Glaskokillen vorliegen, nachdem die Niedersächsische Lan-

desregierung den von ihr verhängten Einlagerungsstopp inzwischen aufgehoben hat und Oberflächenkontaminationen an den Behältern wegen ihrer trockenen Beladung keine Rolle spielen können?

Siehe Antwort zur Frage 84.

86. Hat die französische Regierung noch immer Verständnis für die Haltung der deutschen Bundesregierung, wenn nach dem Willen von Bundesminister Jürgen Trittin während der noch nicht abgeschlossenen Konsensgespräche auch keine Rücktransporte mit radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung zugelassen werden sollen und – so nach Zeitungsmeldungen Bundesminister Jürgen Trittin – „in diesem Jahr sowieso nicht“?

Ist dies die innerhalb der Bundesregierung abgestimmte Auffassung?

Die französische Regierung respektiert die ihr mitgeteilte Information der Bundesregierung, dass eine Wiederaufnahme der Transporte erst nach der Reparatur der Eisenbahnbrücke über die Jeetzel im Jahr 2001 erfolgen kann.

Siehe Antwort auf Frage 49.

87. Ist die Weigerung der Bundesregierung, noch im Jahre 1999 die Transporte wieder aufnehmen zu lassen, eine zielgerichtete Maßnahme, um jedenfalls einige der deutschen Atomkraftwerke mit besonders beengten Kapazitäten in ihrem Lagerbecken in ernsthafte Entsorgungsschwierigkeiten zu bringen, um so ihre vorzeitige Abschaltung zu erzwingen?

Nein. Die Transporte wurden im Jahre 1999 nicht wiederaufgenommen, weil die Genehmigungsvoraussetzungen zur Erteilung der Beförderungsgenehmigungen nicht erfüllt waren.

88. Wie gedenkt die Bundesregierung in Abstimmung mit den Landesregierungen, die Akzeptanz zukünftiger Transporte sicherzustellen, nachdem sie in der Zeit ihrer politischen Opposition nicht müde wurde, die Sicherheit der Transporte in Abrede zu stellen?

Ermöglicht die Aufarbeitung des noch von der alten Bundesregierung aufgestellten 10-Punkte-Plans nun eine andere sicherheitstechnische Bewertung, die auch von der Bundesregierung gegenüber der Öffentlichkeit aktiv vertreten wird?

Obwohl die Transportsicherheit gewährleistet ist, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Zahl der Transporte so gering wie möglich gehalten werden sollte.

Bis zur geplanten direkten Endlagerung soll die Entsorgung abgebrannter Brennelemente durch die Verfügbarkeit standortnaher Zwischenlager nachgewiesen werden. Die hiermit verbundene Abkehr von der bisher konzipierten und eingeleiteten zentralen Zwischenlagerung an den Standorten Gorleben und Ahaus führt zu einer Verringerung von Transporten bestrahlter Brennelemente und bei Zwischenlagern in der Nähe der Anlage zu einer Verkürzung der Wegstrecken. Sie verteilt die mit der Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente verbundenen Lasten entsprechend dem Verursacherprinzip gerechter. Die Reduzierung der Anzahl der Transporte von bestrahlten Brennelementen ergibt sich daraus, dass diese zukünftig nur noch zum Endlagerstandort erfolgen werden. Hierdurch werden zusätzliche Transporte zu den bisherigen zentralen Zwischenlagerstand-

orten in Gorleben und Ahaus und später von dort zum Endlager vermieden. Dem Verursacherprinzip wird stärker als bisher dadurch Rechnung getragen, dass die Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente anlagenspezifisch an dem jeweiligen Standort der Anlage oder in dessen Nähe erfolgen wird.

Der klare und konkrete Plan für die Beendigung der Kernenergienutzung und die Minimierung der Transporte sind nach Auffassung der Bundesregierung eine Voraussetzung für die Akzeptanz dafür, dass die atomaren Alt- und Restlasten der Atomenergienutzung beseitigt werden müssen.

89. Erwägt die Bundesregierung aus Anlass der im Zusammenhang mit den Kontaminationsvorfällen geplanten Maßnahmen auch eine Vereinfachung des Beförderungsrechts für radioaktive Stoffe, und sollen insbesondere Atomrecht und Verkehrsrecht eng aufeinander abgestimmt werden?

Das Recht der Beförderung gefährlicher Güter basiert auf den internationalen Regelwerken sowie den entsprechenden EU-Rahmen-Richtlinien. Für die Beförderung radioaktiver Stoffe übernehmen die internationalen Vorschriften ihrerseits die Empfehlungen der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO).

Nach bekannt werden der Überschreitung der Kontaminationsgrenzwerte ist in den zuständigen Gremien der IAEO mehrfach die Frage erörtert worden, ob die Ereignisse Anlass zur Änderung der Verkehrsvorschriften geben. Die Frage ist verneint worden, weil es sich bei den Kontaminationsgrenzwerten zwar um sehr konservative aber einhaltbare Werte handelt. Soweit Anpassungsbedarf im Atomrecht besteht, wird die Bundesregierung entsprechende Änderungen vorbereiten.

I. Endlagerung radioaktiver Abfälle

90. Mit welchem Konzept für die Endlagerung gedenkt die Bundesregierung, zukünftig der ihr vom Atomgesetz auferlegten Verpflichtung nachzukommen?

Gedenkt die Bundesregierung, ihr Konzept mit den die Kosten nach dem Verursacherprinzip tragenden Ablieferungspflichtigen abzustimmen, oder wird die Bundesregierung ihr Konzept einseitig vorgeben?

Sind der Bundesregierung die Positionen der Ablieferungspflichtigen, insbesondere der EVU, zu den Endlagerprojekten bekannt?

Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, diesen Wünschen Rechnung zu tragen, oder ist die Bundesregierung entschlossen, ihre eigenen konzeptionellen Vorstellungen erforderlichenfalls auch gegen den erklärten Willen der Abfallablieferungspflichtigen durchzusetzen?

Die Bundesregierung erarbeitet einen nationalen Entsorgungsplan, der u. a. die Untersuchung weiterer Standorte in unterschiedlichen Wirtsgesteinen auf ihre Eignung als Endlager für radioaktive Abfälle vorsehen wird. Die Betriebsbereitschaft eines Endlagers für stark wärmeentwickelnde Abfälle bzw. abgebrannte Brennelemente ist aus technisch-wirtschaftlicher Sicht erst ca. im Jahre 2030 erforderlich.

Die Bundesregierung hat am 14. Juni 2000 mit den Energieversorgungsunternehmen eine Vereinbarung getroffen, in der konkrete Festlegungen auch für die Endlagerung radioaktiver Abfälle erfolgt sind.

91. Verfolgt die Bundesregierung insbesondere nunmehr ein Endlagerkonzept, welches nur ein Endlager für alle Arten von radioaktiven Abfällen beinhaltet?

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, dass für die Endlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle ein einziges Endlager in tiefen geologischen Formationen ausreicht. Die Umsetzbarkeit und die Auswirkungen dieser Zielsetzung werden derzeit im Detail geprüft.

- a) Welche Gründe sprechen heute für dieses Konzept?

Volumenmäßig könnten alle bis zum Ende der Betriebslaufzeiten der Kernkraftwerke anfallenden radioaktiven Abfälle sowie die radioaktiven Abfälle aus Forschung, Medizin und übriger Industrie und die beim Rückbau von Kernkraftwerken anfallenden radioaktiven Abfälle in einem Endlager entsorgt werden.

- b) Aufgrund welcher technischen Überlegungen geht die Bundesregierung davon aus, dass für ein derartiges Konzept der Nachweis der Gewährleistung der erforderlichen Schadensvorsorge überhaupt erbracht werden kann, d. h. die gemeinsame Endlagerung schwach wärmeentwickelnder und wärmeentwickelnder Abfälle technisch realisierbar ist?
- c) Welche technischen Bedenken gegen ein derartiges Konzept sind der Bundesregierung heute bereits bekannt?

Gegenwärtig liegen keine Erkenntnisse vor, die die technische Realisierbarkeit eines Endlagerkonzeptes für die Endlagerung vernachlässigbar wärmeentwickelnder und wärmeentwickelnder Abfälle an einem gemeinsamen Standort ausschließen. Der abschließende konkrete Nachweis der technischen Realisierbarkeit eines solchen Endlagers muss im Anschluss an ein Standortauswahlverfahren unter Berücksichtigung standortspezifischer Gegebenheiten noch erbracht werden.

- d) Könnten die gemäß Konrad-Endlagerungsbedingungen konditionierten Abfälle ohne Umkonditionierung in ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle verbracht werden?

Wenn nein, wer hätte diese Kosten zu tragen?

Die Sicherheit eines Endlagers für alle Arten radioaktiver Abfälle ist im Rahmen von standortspezifischen Sicherheitsanalysen zu untersuchen. In diese Untersuchungen gehen insbesondere die endlagerspezifischen Charakterisierungen des gewählten Wirtsgesteins und die noch zu planende Auslegung dieses Endlagers einschließlich seiner Betriebsweise ein. Erst dann können abschließende Bewertungen hinsichtlich der Anforderungen an die Konditionierung erfolgen.

Die Frage einer Nachkonditionierung und ggf. ihrer Art und Weise und der mit ihr verbundenen Kosten stellt sich deshalb zurzeit nicht.

- e) Wäre es zulässig und unter finanziellen sowie entsorgungskonzeptionellen Gesichtspunkten vernünftig, die mit der Schachanlage Konrad jetzt lösbarer Frage der Endlagerung schwach wärmeentwickelnder Abfälle mit den noch durchzuführenden zeitaufwendigen

Erkundungen für ein Endlager für wärmeentwickelnde Abfälle zu verknüpfen?

Die Bundesregierung erarbeitet auch unter Einbeziehung der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 einen nationalen Entsorgungsplan und damit ein Gesamtkonzept für die Endlagerung radioaktiver Abfälle. Hierbei werden finanzielle sowie entsorgungskonzeptionelle Gesichtspunkte berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 91 verwiesen.

- f) Ist es unter Strahlenminimierungsaspekten zulässig, ein Endlager für sämtliche Arten von Abfällen unbegrenzt offen zuhalten?

Ist es richtig, dass bei einem Ausstieg aus der Kernenergie wärmeentwickelnde Abfälle nicht mehr auf Dauer anfallen werden, schwach wärmeentwickelnde Abfälle aber unabhängig von einem Ausstieg aus der Kernenergie etwa aus Forschung und Medizin kontinuierlich anfallen?

Die Bundesregierung führt keine Vorhaben aus, die unter Strahlenschutzminimierungsaspekten unzulässig sind. Sofern eine längere Offenhaltung erforderlich ist, wird dies im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Strahlenschutzgesichtspunkten geprüft.

Der Anfall an konditionierten radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung aus Forschung und Medizin betrug 1998 ca. 30 % des Gesamtanfalls dieser Abfälle, d. h. 70 % der Abfälle resultierten in 1998 aus der Nutzung der Atomenergie. Mit dem Anfall radioaktiver Abfälle aus Forschung und Medizin ist auch längerfristig zu rechnen.

- g) Gibt es andere Staaten, die das Konzept des einen Endlagers für alle Arten radioaktiver Abfällen verfolgen?

In etlichen Staaten werden schwachaktive Abfälle an der Oberfläche oder oberflächennah endgelagert, während in Deutschland alle radioaktiven Abfälle in tiefen geologischen Formationen endgelagert werden sollen. Die Strategie, alle Arten radioaktiver Abfälle in ein gemeinsames Endlager zu verbringen, wird bislang von anderen Staaten nicht verfolgt.

92. Trifft es zu, dass die Bundesregierung die derzeitigen Endlagerprojekte (zunächst) nicht weiter vorantreiben, sondern zuvor neue Standortkriterien für Endlager entwickeln will?

Es trifft zu, dass die Bundesregierung aufgrund ihrer politischen Zielsetzung, nur ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle einzurichten, weder in Gorleben noch bei Konrad Fakten hinsichtlich der Errichtung der Anlagen schaffen will, die diese Zielsetzung unterlaufen. Dies wurde durch das Moratorium in Gorleben und die Rücknahme des Antrages auf Sofortvollzug bei Konrad erreicht. Nun gilt es, sowohl die Einendlager-Zielsetzung hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und ihrer Auswirkungen zu prüfen als auch neue Standortkriterien zu entwickeln.

93. Wenn ja, an welchen sicherheitlichen Kriterien hinsichtlich der Eignung einer geologischen Formation als Endlager für radioaktive Abfälle haben sowohl die Planfeststellungsbehörde als auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen seiner Weisun-

gen in Sachen „Schachanlage Konrad“ das Planfeststellungsverfahren bisher orientiert?

Welche Untersuchungen liegen der Bundesregierung derzeit über alternative Endlagerstandorte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor?

Welche Standorte kommen danach für alternative Standorte in Betracht?

Ist es zutreffend, dass auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse nur untertägige Erkundungen (Tiefbohrung etc.) zusätzliche Erkenntnisse generieren können?

Beabsichtigt die Bundesregierung, hierzu in den nächsten 4 Jahren Enteignungsverfahren einzuleiten, wenn ja, an welchen Standorten, und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Orientierung erfolgte an den „Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in einem Bergwerk“ (BMI 1983) als Basis, wobei Weiterentwicklungen des Standes von Wissenschaft und Technik berücksichtigt wurden.

Erst nach Abschluss der Arbeiten des Arbeitskreises „Auswahlverfahren Endlagerstandorte“ kann ein Standortauswahlverfahren für alternative Endlagerstandorte durchgeführt werden.

Die Suche nach einem geeigneten Standort soll auf unterschiedliche Wirtsgesteine ausgedehnt werden. Hierfür sind das bereits angesprochene Auswahlverfahren und wissenschaftlich fundierte Kriterien erforderlich. Die Auswahl eines konkreten Endlagerstandortes kann danach vorgenommen werden. Hierfür können auch Tiefbohrungen und ggf. Erkundungen von unter Tage erforderlich werden.

Beim derzeitigen Stand des Verfahrens stellt sich die Frage nach Enteignungsverfahren an konkreten Standorten nicht.

94. An welchen sicherheitlichen Kriterien hinsichtlich der Eignung einer geologischen Formation als Endlager für radioaktive Abfälle hat das Bundesamt für Strahlenschutz die bisherige Erkundung des Salzstocks Gorleben als Endlagerstätte orientiert?

Die bisherigen Erkundungsbefunde am Standort Gorleben wurden auf folgender Basis bewertet:

1. Standortauswahlkriterien für Salinarformationen der BGR (BGR 1977)
2. Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in einem Bergwerk der Reaktorsicherheitskommission (BMI 1983)
3. Stellungnahme der RSK und SSK zum Zeitrahmen für die Beurteilung der Langzeitsicherheit eines Endlagers für radioaktive Abfälle (RSK/SSK 1988).

95. Liegen der Bundesregierung neue Erkenntnisse vor, nach denen die bisherigen an die Eignung von geologischen Formationen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle gestellten sicherheitlichen Maßstäbe nicht die erforderliche Schadensvorsorge des Atomgesetzes gewährleisten?

Die Bundesregierung sieht im Einklang mit der international vorherrschenden Meinung in der Verbringung radioaktiver Abfälle in tiefe Gesteinsschichten der Erdkruste die beste Möglichkeit, den Gesetzesauftrag einer Einrichtung von

Endlagern gemäß § 9a Abs. 3 AtG zur Sicherung einer Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu erfüllen.

Die Entwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik hat dazu geführt, dass die bisherigen Kriterien hinsichtlich der Erfüllung der erforderlichen Schadensvorsorge überprüft werden müssen. Dies kommt auch in neueren internationalen Publikationen zum Ausdruck, z. B. in den Dokumenten "Confidence in the Long-Term Safety of Deep Geological Repositories – Its Development and Communication" (NEA/OECD 1999), "Geological Disposal of Radioactive Waste: Reviews of Developments in the Last Decade" (NEA/OECD 1999), "Safety indicators, complementary to dose and risk, for the assessment of radioactive waste disposal" (IAEA 1999) und "Disposition of High-Level Radioactive Waste through Geological Isolation – Development, Current Status, and Technical and Policy Challenges" (National Academy Press 1999). Wichtige Fragestellungen wie die Bewertungsmöglichkeiten der Langzeitsicherheit und menschliche Einwirkungen werden auch in der ICRP Publikation 81 (2000) diskutiert. Die zunehmende Konkretisierung der Entsorgungsplanung und standortspezifischer Erkenntnisse hat in vielen Ländern in den letzten Jahren zu dieser Entwicklung geführt, die sich u. a. in den vorstehend zitierten Publikationen widerspiegelt.

96. Ist die Entwicklung neuer sicherheitlicher Kriterien hinsichtlich der Eignung einer geologischen Formation als Endlager für radioaktive Abfälle rechtlich zwingend geboten?

Der Bund hat bei der Verpflichtung, Endlager für radioaktive Abfälle einzurichten, die atomrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 9b AtG zu erfüllen. Als Antragsteller in einem atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren muss der Bund selbst die Zulassungsvoraussetzungen für sich ermitteln (insbesondere die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge), um seine Untersuchungen und Planungen zielgerichtet auf die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen durchführen zu können.

Die bisher an Endlager für insbesondere wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle gestellten Anforderungen, wie sie in den 1983 veröffentlichten BMI/RSK-Kriterien festgelegt sind, sind im Lichte neuer Entwicklungen und Bewertungen von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie neuer konzeptioneller Überlegungen zu überprüfen. Zu berücksichtigen sind auch internationale Entwicklungen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und Bewertungen ist zu prüfen, inwieweit die bisherigen Planungen für Gorleben noch auf einer verlässlichen Grundlage beruhen.

Die neuen Erkenntnisse, Entwicklungen und Bewertungen können im Hinblick auf die Planung, Errichtung und den Betrieb eines Endlagers für radioaktive Abfälle die zukünftige Endlagerkonzeption und Beurteilung der Zulassungsfähigkeit gegenüber der bisherigen deutlich verändern.

Auf internationaler Ebene werden, ungeachtet der seit bereits mehr als drei Jahrzehnten dauernden Forschung, methodisch-konzeptionelle Fragen intensiv diskutiert (siehe hierzu auch Antwort zur Frage 95).

Hinzu kommt, dass Zweifel und Fragestellungen an einigen Themenbereichen der weiteren wissenschaftlichen Bearbeitung bedürfen, z. B. das Problem Gasentwicklung durch Korrosion und mikrobielle Zersetzung, Kritikalität, Safeguards, Mehrfachbarrierenkonzept, chemisch-toxische Bestandteile.

Bei einem Planfeststellungsbeschluss, der für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle erst in einigen Jahrzehnten zu erwarten ist, ist der dann aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen. Dies hat zur Folge, dass die Beurteilungsgrundlage hinsichtlich der Erfüllung der erforderlichen Schadens-

vorsorge vor dem Hintergrund der internationalen Diskussion und der neuen Bewertungen wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden muss.

97. Welchen Zeitraum veranschlagt die Bundesregierung für die Entwicklung neuer sicherheitlicher Kriterien hinsichtlich der Eignung einer geologischen Formation als Endlager für radioaktive Abfälle?

Die Überarbeitung der Sicherheitskriterien aus dem Jahre 1983 wird nicht vor 2002 abgeschlossen sein. Diese stellen allerdings nur die Grundlagen für die Eignungskriterien dar. Die Eignungskriterien können erst im Zusammenhang mit Standorterkundungen und Endlagerplanungen standortspezifisch aufgestellt werden.

98. Gibt es rechtliche Gründe für die Entwicklung neuer Sicherheitskriterien hinsichtlich der Eignung geologischer Formationen als Endlager für radioaktive Abfälle?

Auf die Antwort zur Frage 96 wird verwiesen.

- a) Von welchem Zeitpunkt an war nach Auffassung der Bundesregierung zu erkennen, dass die bisherigen Kriterien aus rechtlichen Gründen nicht oder nicht mehr die erforderliche Schadensvorsorge des Atomgesetzes gewährleisten?

Siehe Antworten zu den Fragen 95 und 96.

- b) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Prüfung der Planfeststellungsfähigkeit des Endlagervorhabens „Schachanlage Konrad“ und der Eignungshöflichkeit des Salzstocks Gorleben in den letzten Jahrzehnten damit auf einem fehlerhaften rechtlichen und technischen Prüfungsansatz durchgeführt worden ist?

Die Prüfung der Planfeststellungsfähigkeit des Endlagervorhabens Schacht Konrad ist nicht auf einem fehlerhaften rechtlichen und technischen Prüfungsansatz durchgeführt worden. Die in den Antworten zu den Fragen 95 und 96 genannten neueren Entwicklungen beziehen sich auf die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle. Bei der Endlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen sind wegen des geringeren Gefährdungspotentials die Fragen zur erforderlichen Schadensvorsorge gelöst. Daher werden international oberirdische und untertägige Endlager für diese Abfälle bereits betrieben.

- c) Ist es bereits heute ausgeschlossen, dass die Vorhaben Gorleben und Konrad den noch zu entwickelnden Standortkriterien entsprechen werden; und wenn nein: sind die Vorhaben Gorleben und Konrad unter dieser Prämisse nicht jedenfalls bis zur Verabschiedung der neuen Kriterien offenzuhalten?

Da die Kriterien derzeit entwickelt werden, ist keine Aussage möglich, ob der Standort Gorleben diesen Kriterien entsprechen wird oder nicht. Die Bundesregierung hat mit den Energieversorgungsunternehmen vereinbart, die Erkundung des Salzstockes Gorleben für mindestens 3, höchstens jedoch 10 Jahre zu unterbrechen, um zu klären, ob die von ihr gesehenen Fragestellungen und Zweifel an einer möglichen Eignung des Salzstockes als Endlager sich als so gewichtig erweisen, dass eine weitere Erkundung nicht mehr gerechtfertigt wäre. Bis zur Klä-

rung der Zweifel soll das Erkundungsbergwerk in Gorleben offengehalten werden; der Standort wird während des Moratoriums gesichert.

Für die Schachanlage Konrad kommt es nicht auf die Verabschiedung neuer Kriterien an.

- d) Schließt die Bundesregierung aus, dass, falls das Vorhaben Gorleben die neuentwickelten Kriterien verletzen sollte, gleichwohl die Einhaltung der Schutzziele gewährleistet werden können?

Die Sicherheitskriterien legen die Anforderungen an ein Endlager und dessen Bewertung fest, die erforderlich sind, damit die Schutzziele zuverlässig eingehalten werden. Der Fall, dass wesentliche Sicherheitskriterien verletzt, die Schutzziele gleichwohl vertrauenswürdig eingehalten werden, ist daher nicht möglich. Es ist jedoch durchaus möglich, dass an einem Standort, der die Standortauswahlkriterien nicht erfüllt, die Einhaltung der Schutzziele gewährleistet werden kann.

- e) Ist es nicht so, dass sich die Planfeststellungsfähigkeit der „Schachanlage Konrad“ als Endlager – ebenso wie die Genehmigungsfähigkeit jedweden Vorhabens – und die Eignungshöflichkeit des Salzstocks Gorleben nach den aktuellen Gesetzen und Regelwerken richtet und der Bund und das Land Niedersachsen als Planfeststellungsbehörde verpflichtet sind, die Endlagervorhaben auf der Grundlage des aktuellen, derzeitigen Regelwerks zu beurteilen und bei Planfeststellungsfähigkeit planfeststellen zu lassen?

Die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben ist nach den im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Gesetzen und Regelwerken zu beurteilen.

- f) Widerspricht nicht jede andere Vorgehensweise der Entsorgungsverpflichtung des Bundes aus § 9a Abs. 3 Atomgesetz?

Das von der Bundesregierung gewählte Vorgehen entspricht in vollem Umfang der sich aus § 9 Abs. 3 AtG ergebenden Verpflichtung zur Einrichtung von Endlagern für radioaktive Abfälle.

Die bei Errichtung und Betrieb von Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 AtG zu treffende Schadensvorsorge muss nach § 9b Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Die aktuelle Vorgehensweise beim Erkundungsbergwerk Gorleben dient dazu, dass der Bund als Antragsteller eines Planfeststellungsverfahrens für ein Endlager für radioaktive Abfälle der ihm obliegenden Pflicht, für sich selbst zunächst die Zulassungsvoraussetzungen zu ermitteln (siehe oben Antwort zur Frage 96), nachkommt. Die Bundesregierung kommt ihrer Entsorgungsverpflichtung aus § 9a Abs. 3 Atomgesetz nach.

99. Geht die Bundesregierung davon aus, dass der Bund, wenn es keine rechtlichen Gründe für die Entwicklung neuer sicherheitlicher Kriterien hinsichtlich der Eignung einer geologischen Formation als Endlager für radioaktive Abfälle gibt, verpflichtet ist, den Vorausleistungspflichtigen die geleisteten Vorauszahlungen zurückzuerstatten und Ersatz für sämtliche (Verzögerungs-)Schäden zu leisten?

Die Frage ist spekulativ und geht von falschen Annahmen aus. Es gibt nicht nur rechtliche Gründe für die Entwicklung neuer sicherheitlicher Kriterien. Es gibt

zudem ausreichende fachliche Gründe, die den Bund rechtlich verpflichten, das jetzt von ihm gewählte Verfahren im Hinblick auf die Entwicklung neuer Sicherheitskriterien und die Überprüfung der Zweifel an der möglichen Eignung des Standortes Gorleben durchzuführen.

Mit den EVU wurde im Rahmen der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 Einvernehmen darüber erzielt, dass die Kosten für Gorleben und Schacht Konrad notwendigen Aufwand darstellen. Die EVU werden daher im Hinblick auf Gorleben und auf die von ihnen anteilig zu übernehmenden Kosten für Schacht Konrad keine Rückzahlungen von Vorauszahlungen verlangen.

100. Welchen Zeitpunkt plant die Bundesregierung für die Betriebsbereitschaft eines Endlagers für stark wärmeentwickelnde Abfälle?

Siehe Antwort zur Frage 37.

101. Wie hoch ist der maximal den Vorausleistungspflichtigen zurückzuerstattende Betrag an für die Endlagervorhaben „Schacht Konrad“ und „Salzstock Gorleben“ an den Bund bereits geleisteter Vorausleistungen unter Einrechnung der sich aus § 8 Abs. 1 Satz 2 EndlagerVIV ergebenden Verzinsung von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, wenn eine Rückerstattungspflicht unausweichlich wäre?

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Rückerstattungspflicht gegenüber den Vorausleistungspflichtigen auslösen könnte.

Im Übrigen besteht Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen, dass die Kosten notwendigen Aufwand darstellen.

102. Wie hoch sind die bisher von den Vorausleistungspflichtigen für diese beiden Vorhaben geleisteten Vorausleistungen?

Die bisher geleisteten Vorausleistungen betragen für das Projekt „Konrad“ 1,45 Mrd. DM und für das Projekt „Gorleben“ 2,19 Mrd. DM (Stand: 31. Dezember 1999).

103. Ist der Bund verpflichtet, den Vorausleistungspflichtigen die geleisteten Vorauszahlungen zurückzuerstatten, wenn die Endlagerprojekte auf fehlerhaften Prämissen geplant und geprüft worden sind und Ersatz für sämtliche auf der Grundlage fehlerhafter Prüfungen entstehenden (Verzögerungs-)Schäden zu leisten?

Nach § 21b Abs. 4 AtG werden bereits erhobene Vorausleistungen auf Beiträge, soweit sie zur Deckung entstandener Aufwendungen erhoben worden sind, u.a. dann nicht erstattet, wenn eine Anlage des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 AtG endgültig nicht errichtet oder betrieben wird. Die beitragsrechtlichen Regelungen des § 21b AtG in Verbindung mit der Endlagervorausleistungsverordnung bestimmen, dass die Verursacher radioaktiver Abfälle dem Verursacherprinzip entsprechend alle Kosten zur Deckung des notwendigen Aufwands seitens des Bundes für u.a. Planung und Erkundung von Bundesendlagern zu tragen haben. § 21b Abs. 4 AtG verteilt insoweit das Kostentragungsrisiko. Hätten die Abfallverursacher selbst die Verantwortung, Endlager für radioaktive Abfälle einzurichten, müssten sie ebenfalls die damit verbundenen Kostenrisiken selbst tragen (Begründung zu § 21b Abs. 4 AtG, Bundestagsdrucksache 13/8641). So-

weit die den Endlagervorhaben bisher zugrunde gelegten Sicherheitskriterien durch aktuelle Erkenntnisse, Entwicklungen und Bewertungen als überholt anzusehen sind, so dass die Projekte aufgegeben werden, besteht aus beitragsrechtlicher Sicht kein Grund für Rückzahlungsansprüche. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 101 verwiesen.

Im Rahmen der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 wurde mit den EVU Einvernehmen darüber erzielt, dass die Kosten für Gorleben und Schacht Konrad notwendigen Aufwand darstellen. Die EVU werden daher im Hinblick auf Gorleben und auf die ihnen anteilig zu übernehmenden Kosten von Schacht Konrad keine Rückzahlungen von Vorauszahlungen verlangen.

104. Ist der Bund verpflichtet, bei einer allein aus politischen Gründen vorgenommenen Umplanung des bisherigen Endlagerkonzeptes den Vorausleistungspflichtigen ihre bisherigen Vorausleistungen zurückzuerstatten?

Eine Beantwortung dieser Frage erübrigt sich, da der Bund nicht beabsichtigt, aus rein politischen Gründen eine Umplanung des bisherigen Endlagerkonzeptes vorzunehmen.

Im Übrigen wird hier auf die Antwort zur Frage 103 verwiesen.

105. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die in ihrer Koalitionsvereinbarung vorgesehene Erkundung alternativer Endlagerstandorte in unterschiedlichen geologischen Formationen nicht refinanzierbar wäre, weil nicht mit den Grundsätzen des den Kostenvorschriften des Atomgesetzes zugrunde liegenden Beitragsrechts vereinbar?

Nach § 21b AtG ist der notwendige Aufwand für die Planung, den Erwerb von Grundstücken und Rechten, die anlagenbezogene Forschung und Entwicklung, die Erkundung, die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen sowie die Errichtung, die Erweiterung und die Erneuerung von Endlagern über Beiträge refinanzierbar. Soweit aus fachlichen Gründen Endlagerprojekte aufgegeben werden, ist die Erkundung weiterer Endlagerstandorte notwendiger Aufwand im Sinne des § 21b Abs. 1 AtG und damit refinanzierbar.

106. Welche Konsequenzen hat ein evtl. Ausstieg aus den bislang verfolgten Endlagerprojekten für die heutige Entsorgungsvorsorge der Kernkraftwerke?

Nach § 9a Abs. 1 AtG sind die Betreiber von Kernkraftwerken verpflichtet dafür zu sorgen, dass anfallende radioaktive Reststoffe entweder schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden. Die bisherigen Entsorgungsvorsorgegrundsätze verlangten u.a. den Nachweis der Anlagenbetreiber zu Fortschritten bei der Endlagerung radioaktiver Abfälle. Bei dieser Nachweisführung bezogen sich die Anlagenbetreiber dabei auf die durch den Bund erzielten Fortschritte bei den Endlagervorhaben. Mit der Vereinbarung von Restlaufzeiten kommt es allein auf den Nachweis von Zwischenlagerkapazitäten an.

Entsprechend der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 wird der Entsorgungsvorsorgenachweis an die Inhalte der Vereinbarung angepasst.

- a, Kann die erforderliche Entsorgungsvorsorge ohne Weiterverfolgung der bisherigen Endlagerprojekte noch erbracht werden?

Vergleiche Antwort zur Frage 106.

- b, Welche Konsequenzen können sich daraus für bestandskräftige Betriebsgenehmigungen für Atomkraftwerke ergeben, wenn dort die Entsorgung über die zukünftigen Endlager in Konrad und Gorleben genehmigungsrechtlich festgelegt ist?

Vergleiche Antwort zur Frage 106.

- c, Ist der Bund schadenersatzpflichtig für eine evtl. eintretende Unmöglichkeit des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund fehlender Entsorgungsvorsorge?

Eine etwaige Schadenersatzpflicht ist nicht ersichtlich.

107. Sind die Endlagervorausleistungspflichtigen bei einem Moratorium der Endlagerprojekte für die Kosten der Konservierung zahlungspflichtig?

Ist es ausgeschlossen, dass ein Moratorium bei einer zeitlichen Streckung ggf. zu einer Rückzahlungspflicht der bisher gezahlten Endlagervorausleistungen führt?

Nach dem Ergebnis der Konsensverhandlungen besteht Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und den EVU, dass die Kosten für Gorleben und Schacht Konrad notwendigen Aufwand darstellen. Die EVU werden daher im Hinblick auf Gorleben und auf die von ihnen anteilig zu übernehmenden Kosten für Schacht Konrad keine Rückzahlung von Vorauszahlungen verlangen. Die Offenhaltungskosten werden von den EVU (bei Schacht Konrad anteilig) übernommen.

J. Endlagerprojekt Konrad

108. Fühlt sich die Bundesregierung noch immer an den einstimmigen Bund/Länder-Beschluss vom Oktober 1990 „der Bund errichtet schnellstmöglich Endlager für nicht wärmeentwickelnde Abfälle“ gebunden, und wird sie vor einer etwaigen Umplanung der bisherigen Konzeption die Abstimmung mit den Bundesländern suchen?

Die Bundesregierung erarbeitet einen nationalen Entsorgungsplan und damit ein Gesamtkonzept für die Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle. In diesem Rahmen wird auch der Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern vom Oktober 1990 fortgeschrieben, soweit die Fortschreibung nicht schon durch die anstehende Novellierung des Atomgesetzes erfolgt. Die Bundesländer wurden zur Teilnahme an einer Bund-Länder-Koordinierungsgruppe zur Erarbeitung des nationalen Entsorgungsplans eingeladen.

109. Ist es zutreffend, dass das niedersächsische Umweltministerium den Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Konrad bereits seit einiger Zeit fertiggestellt hat?

Warum wird er dann nicht erteilt?

Beabsichtigt der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den niedersächsischen Umweltminister anzuweisen, den Planfeststellungsbeschluss zu erteilen?

Im Niedersächsischen Umweltministerium (NMU) liegt seit Mai 1998 ein weitgehend vollständiger Entwurf eines Planfeststellungsbeschlusses vor.

Das NMU hat die Fertigstellung des Entwurfs eines Planfeststellungsbeschlusses Ende Mai 1998 unter Hinweis auf die aufgetretenen Kontaminationen bei Transporten von abgebrannten Brennelementen unterbrochen und vom Antragsteller ergänzende Untersuchungen gefordert. Die vom Antragsteller Anfang des Jahres 2000 dem NMU vorgelegte Unterlage zur Bewertung der Transportvorkommnisse wurde vom TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt geprüft. Darüber hinaus wurden weitere Gutachten bzw. Stellungnahmen aktualisiert und eine erneute Behördenbeteiligung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erfolgt.

Die Verantwortung für das Planfeststellungsverfahren Konrad liegt beim Niedersächsischen Umweltministerium. Die Offenheit hinsichtlich der Ergebnisse gebietet es, keine vorlaufenden Festlegungen zu treffen.

110. Welche rechtlichen und tatsächlichen Hinderungsgründe bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung noch gegen die Planfeststellung der Schachanlage Konrad?

Siehe Antwort zur Frage 109.

- a, Geht die Bundesregierung davon aus, dass diese Hinderungsgründe noch ausgeräumt werden können?

Siehe Antwort zur Frage 109.

- b, Welche Weisungen hat die Bundesregierung der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsisches Umweltministerium) hinsichtlich der Ausräumung dieser etwaigen Hinderungsgründe gegeben?

Keine.

- c, Beabsichtigt die Bundesregierung, die dem Niedersächsischen Umweltministerium am 9. September 1997 erteilte bundesaufsichtliche Weisung zur Planrechtfertigung zurückzunehmen?

Oder teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das Endlagerprojekt Konrad im Hinblick auf die bereits konkret vorhandenen und vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung verfolgten Kurses eines schnellstmöglichen Ausstiegs aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie noch zu erwartenden Abfälle „vernünftigerweise geboten“ und damit die Planrechtfertigung unverändert gegeben ist?

Das Niedersächsische Umweltministerium hat der Bundesregierung bislang keinen Grund mitgeteilt, der es erlaubte, die bundesaufsichtliche Weisung vom 9. September 1997 zurückzunehmen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Planrechtfertigung für das Endlagerprojekt Konrad gegeben ist.

- d, Wann rechnet die Bundesregierung bei Nichtvorliegen von Hinderungsgründen mit dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens?

Auf die Antwort zur Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der F.D.P. – Bundstagsdrucksache 14/4496 vom 7. November 2000 – wird verwiesen.

- e, Ist der Bund, wenn das Vorhaben Konrad planfeststellungsfähig ist, aufgrund seines gesetzlichen Auftrags, Endlager einzurichten, nicht verpflichtet, das Vorhaben unverzüglich – ggf. durch eine bundesaufsichtliche Weisung – planfeststellen zu lassen?

Der Bund ist im Rahmen seiner bundesaufsichtlichen Zuständigkeit verpflichtet, auf einen zügigen und ordnungsgemäßen Abschluss des Planfeststellungsverfahrens durch das NMU zu achten und eine recht- und zweckmäßige Verfahrensführung sicherzustellen.

Dazu stehen ihm gemäß Artikel 85 GG u. a. Maßnahmen zur Verfügung, deren Einsatz/Vermeidung im Ermessen des Bundes liegt. Die Bundesregierung hat mit den Energieversorgungsunternehmen vereinbart, dass die zuständigen Behörden das Planfeststellungsverfahren für den Schacht Konrad nach den gesetzlichen Bestimmungen abschließen.

111. Muss der Bund sämtliche Kosten, die für die rein bergrechtliche Offenhaltung der Grube Konrad trotz Planfeststellungsfähigkeit anfallen, selbst tragen?

Ist es nicht so, dass Beiträge bzw. Vorausleistungen für Endlager nur für die Erkundung und die Einrichtung von Endlagern erhoben werden können?

Zu den für die Planung und Errichtung eines Endlagers vom Bund erbrachten Aufwendungen, die von den Verursachern radioaktiver Abfälle nach der Endlagervorausleistungsverordnung refinanziert werden, zählt auch der notwendige Aufwand für die bergrechtliche Offenhaltung bis zur Erteilung des beantragten Planfeststellungsbeschlusses. Durch das Tatbestandsmerkmal der Notwendigkeit werden die Refinanzierungsmöglichkeiten auf die unumgänglichen Aufwendungen beschränkt.

112. Welche rechtlichen Konsequenzen können sich für das laufende Planfeststellungsverfahren „Schachanlage Konrad“ daraus ergeben, dass sich das BMU bei der Entwicklung sicherheitlicher Kriterien für Endlager auch solcher Personen bedient, die als Sachbeistände für Einwender im Verfahren Konrad tätig waren?

Keine.

113. Welche Mengen Konrad-gängiger Abfälle sind derzeit auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorhanden?

Welche Mengen Konrad-gängiger Abfälle lagern im Ausland und sind aufgrund vertraglicher oder völkerrechtlicher Verpflichtungen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückzunehmen?

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland waren mit Stand 31. Dezember 1999 folgende Volumina radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vorhanden:

- 31 634 m³ unbehandelte Reststoffe,
- 2 944 m³ Zwischenprodukte,
- 63 712 m³ konditionierte Abfälle.

Aus der Wiederaufarbeitung deutscher Brennelemente sind aus dem europäischen Ausland ca. 10 000 m³ konditionierte radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung zurückzunehmen.

114. Mit welchen zusätzlichen Mengen konradgängiger Abfälle wird jeweils kumuliert bis zum Jahr 2005, 2015, 2020, 2030 gerechnet?

Der zukünftige Anfall radioaktiver Abfälle auf Grundlage der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 wurde noch nicht berechnet.

Bei einer noch vor Abschluss der Vereinbarung durchgeführten auf 35 Betriebsjahre der Kernkraftwerke bezogene Prognose des Bundesamtes für Strahlenschutz auf Basis von Angaben der Abfallverursacher der Mengen radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung ergeben sich folgende Werte (kumuliertes Abfallgebinderolumen):

- 2005 ca. 114 000 m³,
- 2015 ca. 161 000 m³,
- 2020 ca. 188 000 m³,
- 2030 ca. 264 000 m³.

Pro Betriebsjahr fallen im Mittel je Atomkraftwerk 75 m³ Betriebsabfälle an.

115. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die EVU für die Zwischenlagerung konradgängiger Abfälle mit Kosten von 1 500 DM pro Jahr und m³ rechnen?

Von welchen Zwischenlagerkosten geht die Bundesregierung aus, wenn standortnah bei den Atomkraftwerken jeweils auf den Bedarf der einzelnen Anlagen bezogen neue Zwischenlager für vernachlässigbar wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle errichtet und betrieben werden müssten?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die EVU für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung mit Kosten von 1 500 DM pro Jahr und m³ rechnen. Dieser Betrag enthält auch einen Kostenanteil für den Abtransport der radioaktiven Abfälle zu einem Zwischenlager. Für den Fall, dass entsprechende Anträge zur Zwischenlagerung für vernachlässigbar wärmeentwickelnde Abfälle an den Standorten der Kernkraftwerke gestellt werden, geht die Bundesregierung davon aus, dass etwas niedrigere Zwischenlagerkosten pro Jahr und m³ entstehen, wenn standortnah bei den Kernkraftwerken jeweils auf den Bedarf der einzelnen Anlagen bezogen neue Zwischenlager für vernachlässigbar wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle errichtet und betrieben würden, die Transporte zu einem zentralen Zwischenlager entbehrlich machen würden.

116. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass bei einem frühzeitigen Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie wegen des dann auch entsprechend früheren Abrisses der Atomkraftwerke vernachlässigbar wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle gegenüber den bisherigen Annahmen zeitlich entsprechend früher und auch auf einen kürzeren Zeitraum verteilt entfallen werden?

Die Abfallvolumina aus dem Abriss von Kernkraftwerken sind unabhängig von deren Laufzeit. Da sowohl der Zeitpunkt, zu dem der Abriss begonnen wird, als auch die Geschwindigkeit, mit der abgebaut wird, im Ermessen des Betreibers liegen, sind verlässliche Prognosen über den zeitlichen Anfall der Stilllegungsabfälle vorläufig nicht möglich.

117. Hat die Bundesregierung berücksichtigt, dass sich dadurch bei einem Verzicht auf Konrad der Zwischenlagerbedarf verändert, weil größere Abfallmengen länger zwischengelagert werden müssen als bei dem bisher angenommenen kontinuierlichen Abfallaufkommen?

Ja. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 108 und 109 verwiesen.

118. Nach welchen Endlagerungsbedingungen müssten die vernachlässigbar wärmeentwickelnden Abfälle von den Ablieferungspflichtigen konditioniert werden, wenn die Bundesregierung das Endlager Konrad aufgibt?

Muss man dann nicht davon ausgehen, dass das Volumen der oberirdisch zu lagernden Abfälle sich vergrößern wird, weil die Abfälle nicht endkonditioniert werden können, also als großvolumigere Zwischenprodukte vorliegen?

Nach der „Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an eine Landessammelstelle abgeliefert werden“ vom 16. Januar 1989 (BMU 1989) soll bis zur rechtswirksamen Festlegung von Endlagerungsbedingungen in einem Planfeststellungsverfahren eines Endlagers nach den vorläufigen Endlagerungsbedingungen Konrad verfahren werden, sofern radioaktive Abfälle vorbehandelt oder konditioniert werden (Abschnitt 6.2 der „Richtlinie“). Der Länderausschuss für Atomkernenergie – Hauptausschuss – hat sich auf seiner Sitzung am 2./3. Dezember 1993 dafür ausgesprochen, die Regelungen der Richtlinie bis zur Ablösung durch eine umfassende Rechtsverordnung weiterhin anzuwenden. Nach der „Ergänzung der Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an eine Landessammelstelle abgeliefert werden“ vom 14. Januar 1994 (BMU 1994) ist entsprechend dem Beschluss des Hauptausschusses nach dieser Richtlinie zu verfahren und die Regelungen der Richtlinie sind bis zu einer Ablösung durch eine neue Regelung weiterhin anzuwenden.

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) gibt – bei positiver Beurteilung der vorgesehenen Konditionierungsmaßnahmen – den Abfallverursachern auf Anfrage die Zustimmung zur Konditionierung ihrer Abfallprodukte gemäß den aktuellen, vorläufigen Endlagerungsbedingungen. Hierbei wird ausdrücklich auf die „Richtlinie“ und die in Abschnitt 6.2 ausgeführten Feststellungen hingewiesen. Zusätzlich weist das BfS im Hinblick auf einen eventuell anderen Endlagerstandort vorsorglich darauf hin, dass in Zukunft möglicherweise weitere Anforderungen an eine Konditionierung – wie beispielsweise zusätzliche Deklarationspflichten für langzeitrelevante Radionuklide oder andere wasserrechtlich relevante Stoffe – zu erfüllen sein könnten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass möglicherweise weitere Anforderungen an die Verpackung, beispielsweise im

Hinblick auf eine längerfristige Zwischenlagerung der Abfallprodukte, erfüllt werden müssen.

119. Welche Konsequenzen ergeben sich bei einer Aufgabe des Endlagers Konrad für die Abfälle, die bereits auf die Annahmebedingungen des Endlagers Konrad konditioniert worden sind?

Muss damit gerechnet werden, dass diese Abfälle umkonditioniert werden müssen?

Radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nach den Endlagerungsbedingungen Konrad konditioniert worden sind, werden einschließlich der zugehörigen Dokumentation in ein Zwischenlager verbracht. Sofern ein positives Prüfergebnis vorlag, zählt hierzu auch die Bestätigung des BFS über die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen Konrad.

Sofern eine Endlagerung der radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung in einem anderen Endlager erfolgen sollte, können verbindliche Anforderungen an konditionierte radioaktive Abfälle erst mit dem Planfeststellungsbeschluss für dieses Endlager vorgelegt werden.

120. Welche Kosten fallen derzeit im Durchschnitt für die Konditionierung vernachlässigbar wärmeentwickelnder Abfälle an?

Die bei der Konditionierung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung anfallenden Kosten werden nach Angaben der Firma AEA-Technology QSA GmbH (Nachfolger von Amersham Buchler) und GNS u. a. durch die Art des jeweiligen Rohabfalls, seine Eigenschaften und Mengen, die Vorbehandlung und Verarbeitung zu Abfallprodukten sowie die Abfallbehälter bzw. Verpackungen bestimmt. Durchschnittliche Kosten für die Konditionierung werden nachfolgend für zwei typische Abfallverursachergruppen angegeben:

Radioaktive Abfälle aus Forschung, Industrie und Medizin

Hochdruckverpressung von geschredderten Mischabfällen:

ca. 15 150 DM pro m³ Abfallgebindevolumen

Zementierung von Strahlenquellen und Abfällen aus Dekontaminationsmaßnahmen:

ca. 21 750 DM pro m³ Abfallgebindevolumen

Radioaktive Abfälle aus dem Betrieb von Kernkraftwerken

Hochdruckverpressung und Trocknung von Mischabfällen:

ca. 33 000 DM pro m³ Abfallgebindevolumen

Rückentleerung von Harzen aus zylindrischen Gussbehältern und Zementierung der Harze:

ca. 76 000 DM pro m³ Abfallgebindevolumen

Konditionierung von Verdampferkonzentraten mit mobiler Trocknungsanlage:

ca. 80 000 DM pro m³ Abfallgebindevolumen

Verbrennung von Mischabfällen im Ausland und Hochdruckverpressung der zurückgelieferten Aschen:

ca. 700 000 DM pro m³ Abfallgebindevolumen.

In den o. a. Kosten sind neben den Material-, Konditionierungs- und Dokumentationskosten auch Transportkosten enthalten. Diese stellen bei der Konditionierung in ausländischen Anlagen einschließlich der erforderlichen Schiffstransporte einen erheblichen Kostenanteil dar.

121. Hält die Bundesregierung es für sicherheitstechnisch unbedenklich, die derzeit bereits seit Jahren oberirdisch lagernden vernachlässigbar wärmeentwickelnden Abfälle bis zur Aufnahmebereitschaft des von der Bundesregierung angestrebten Endlagers für alle Arten radioaktiver Abfälle im Jahre 2030, also noch mindestens 30 Jahre, ohne Umkonditionierung weiter zu lagern.

Für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle ist eine atomrechtliche Aufbewahrungsgenehmigung erforderlich. Diese wird nur erteilt, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Hierzu gehören die erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter. Genehmigungen für die Lagerung aller Arten radioaktiver Abfälle werden dementsprechend ausschließlich für Anlagen erteilt, die die erforderlichen Sicherheitsanforderungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Zwischenlagerzeiten erfüllen.

Die in den Landessammelstellen und sonstigen Zwischenlagern lagernden radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung unterliegen der ständigen Kontrolle. Sollten trotz der getroffenen Vorsorgemaßnahmen Schäden an den Lagerbehältern (Fässern, Containern) auftreten, werden alle erforderlichen Maßnahmen, die für die weitere sichere Zwischenlagerung notwendig sind (z. B. Umkonditionierung) realisiert.

122. Aufgrund welcher rechtlichen Überlegungen schließt die Bundesregierung es aus, dass der Bund bei einer durch die Bundesregierung veranlassten Aufgabe des Endlagers Konrad von den Ablieferungspflichtigen, insbesondere den EVU nicht erfolgreich auf Erstattung der wegen Aufgabe von Konrad zusätzlich anfallenden Zwischenlagerkosten, Umkonditionierungskosten und Kosten für Mehrfachkonditionierung in Anspruch genommen werden kann?

Nach § 21b Abs. 4 AtG werden bereits erhobene Vorausleistungen, soweit sie zur Deckung entstandener Aufwendungen erhoben worden sind, nicht erstattet, wenn eine Anlage nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 endgültig nicht errichtet oder betrieben wird. Die sich aus der Durchführung der Planung ergebenden fachlichen Risiken sind damit von den Verursachern radioaktiver Abfälle zu tragen.

Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Bund setzt das Vorliegen einer schuldhaften Amtspflichtverletzung voraus. Sollte der Bund veranlassen, dass Konrad aufgegeben wird, geschieht dies ausschließlich aus fachlichen Gründen, die rechtlich eine Planfeststellung ausschließen. Erfolgversprechende Schadensersatzforderungen gegen den Bund sind daher nicht zu besorgen.

123. Wie stellt sich die Bundesregierung bei Aufgabe des Projektes Konrad die mit der Salzgitter AG/PSI vertraglich vereinbarte Rückgabe der Schachanlage Konrad vor, und welche Kosten hat der Bund zu tragen, wenn Salzgitter AG/PSI die Stilllegung der Schachanlage Konrad durchführt?

Wie stellt sich die Bundesregierung die Rückabwicklung vor?

Bei einer Rückabwicklung der bestehenden Verträge mit der Salzgitter AG/PSI bei Aufgabe des Projektes Konrad durch den Bund wäre der Bund zur Rückgabe der Schachanlage Konrad an die Salzgitter AG/PSI sowie zur Übernahme von Auslauf- und Stilllegungskosten verpflichtet. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass eine wirtschaftliche Weiternutzung oder Verwertung der Schachanlage durch die Salzgitter AG/PSI nicht möglich wäre. Ab der Entscheidung bis zum Abschluss der Stilllegung würden gegenüber Salzgitter AG/PSI Ausgaben in Höhe von ca. 210 Mio. DM anfallen. Unter Berücksichtigung der Einnahmen in Höhe von ca. 90 Mio. DM (Rückzahlungen von Salzgitter AG/PSI, z. B. des Kaufpreises für die Schachanlage, des Kaufpreises für die Naturschutzgrundstücke etc.) ergäben sich Kosten in Höhe von rund 120 Mio. DM.

Die Rückabwicklung ist vertraglich geregelt.

124. Ist es richtig, dass bei Aufgabe des Projektes Konrad und Rückgabe der derzeit vom Bund betriebenen Schachanlage Konrad 1 und 2 für die Stilllegung Kosten in dreistelliger Millionenhöhe auf den Bund zukommen werden?

Wie stellt sich die Bundesregierung die Finanzierung vor?

Ab der Entscheidung bis zum Abschluss der Stilllegung würden Kosten in Höhe von ca. 350 Mio. DM entstehen:

Unter Berücksichtigung der Einnahmen in Höhe von ca. 90 Mio. DM (siehe Antwort zur Frage 123) ergäben sich Kosten in Höhe von rund 260 Mio. DM (Stand: Oktober 1998).

Die Frage zur Finanzierung stellt sich zurzeit nicht, da das Planfeststellungsverfahren entsprechend der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 von den zuständigen Behörden nach den gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen wird.

K. Endlagerprojekt Gorleben

125. Wird die Bundesregierung auf der Grundlage des Beschlusses der Niedersächsischen Landesregierung vom 28. September 1979, die Errichtung eines Endlagers in Gorleben zuzulassen, sobald die Erkundung und bergmännische Erschließung des Salzstockes ergibt, dass dieser für eine Endlagerung geeignet ist, an die Niedersächsische Landesregierung appellieren, die seinerzeit gegebene Bereitschaft aufrechtzuerhalten?

Für einen „Appell“ an die Niedersächsische Landesregierung besteht derzeit kein Anlass.

126. Auf welche Sachverständige und welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruft sich die Bundesregierung bei dem in der Koalitionsvereinbarung formulierten Zweifel an der Eignung des Salzstockes Gorleben?

Auf die Antworten zu den Fragen 95 ff. wird verwiesen. Die neuen Erkenntnisse, Entwicklungen und Bewertungen sowie Dokumente hierzu stützen sich auf Fachleute aus den mit den Fragen der Endlagerung verknüpften Fachdisziplinen im nationalen und internationalen Bereich.

127. Wann wird Bundesminister Jürgen Trittin das anlässlich seines Besuches in Gorleben angekündigte Moratorium für die Erkundungsarbeiten im Salzstock Gorleben verfügen?

Sollte nicht zumindest vernünftigerweise ein technischer Stand erreicht werden, wie den Abschluss der derzeit laufenden untertägigen Teilerkundung, mit der Möglichkeit einer ersten Eignungsaussage?

Das Moratorium ist umgesetzt. Ein unverzüglicher Moratoriumsbeginn unter Berücksichtigung der vorliegenden vertraglichen und betriebsmäßigen Randbedingungen war zweckmäßig und geboten, um ggf. sich später als unnützlich herausstellende Aufwendungen zu minimieren bzw. zu vermeiden. Die Entscheidung über das Moratorium ist Gegenstand der Vereinbarung vom 14. Juni 2000. Bisher gewonnene Ergebnisse können nutzbringend für die Bewertung des Standortes unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik verwendet werden. Hingegen würde eine weitere, mit Aufwendungen verbundene Erkundung (z. B. Abschluss des so genannten Erkundungsbereiches 1) lediglich ein Zwischenergebnis mit einer immer noch nur eingeschränkten Eignungsaussage ergeben, ohne die Klärung der Zweifelsfragen wesentlich voranbringen zu können.

128. Hat die Bundesregierung ermittelt, welche personellen und finanziellen Konsequenzen sich aus einem solchen Moratorium ergeben?

Was wären diese Konsequenzen im Einzelnen?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, die ermittelten Kosten seien ebenso refinanzierbar wie ein ungewisses, sich möglicherweise über Jahre erstreckendes Offenhalten des Erkundungsbergwerks?

Wie begründet die Bundesregierung ggf. eine solche Auffassung?

Nach den derzeitigen Überlegungen ist davon auszugehen, dass sich der Personalstand bei der DBE in Gorleben um 94 und in Peine um 40 Personen reduziert (Stand Juli 2000) sofern keine anderen Beschäftigungsmöglichkeiten bzw. Ersatzmaßnahmen in Frage kommen. Die reinen Offenhaltungskosten werden sich auf ca. 46 Mio. DM pro Jahr belaufen.

Die Bundesregierung unterstützt die Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für radioaktive Abfallstoffe mbH (DBE), die im Auftrag des Bundesamtes für Strahlenschutz das Erkundungsbergwerk Gorleben betreibt, bei ihren Bemühungen die Arbeitsplätze zu erhalten bzw. sozialverträgliche Lösungen zu finden.

Zur Frage der Refinanzierbarkeit siehe Antwort zur Frage 107.

129. Welche Konsequenzen ergäben sich, wenn der Rahmenbetriebsplan für die Erkundung des Vorhabens am 31. Dezember 1999 auslief und kein Verlängerungsantrag gestellt würde?

Die Bundesregierung hat in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 zugesagt, den Standort Gorleben zu sichern und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die beantragte 10-jährige Verlängerung des Rahmenbetriebsplans für das Erkundungsbergwerk erteilt wird.

Das Bergamt Celle hat am 29. September 2000 einen Rahmenbetriebsplan zugelassen. Die Zulassung gilt bis zum 30. September 2010.

130. Beabsichtigt die Bundesregierung derzeit, einen Antrag auf Verlängerung des Rahmenbetriebsplans zu stellen?

Auf die Antwort zur Frage 129 wird verwiesen.

131. Wie ist der Stand der bergrechtlichen Zulassung für das Endlager Gorleben?

Beabsichtigt die Bundesregierung, einen Antrag auf Fortführung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans zu stellen?

Bis wann muss dieser Antrag gestellt sein, um eine reibungslose Fortführung der Arbeiten im Schacht Gorleben zu gewährleisten?

Es liegen Zulassungen des Bergamtes Celle für die Verlängerung des Rahmenbetriebsplans bis zum 30. September 2010 und des Hauptbetriebsplans vom 1. Oktober 2000 bis zum 30. September 2002 für die Offenhaltung des Erkundungsbergwerkes vor. Daneben verfügt das BfS über eine Reihe von Sonderbetriebsplanzulassungen für Einzelmaßnahmen des Offenhaltungsbetriebes.

132. Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung beabsichtigt, die Haushaltsmittel für die Erkundung des Salzstocks Gorleben zu kürzen?

Falls ja, in welchem Umfang, und was bedeutet das für die Arbeiten im Salzstock?

Stünde dies mit dem Ministerpräsidentenbeschluss von 1979 im Einklang?

Beabsichtigt die Bundesregierung, über ein evtl. Moratorium für Gorleben eine Übereinkunft mit den Ländern herbeizuführen?

Gegenüber der ursprünglichen Finanzplanung (Regierungsentwurf 1999) für das Projekt Gorleben in Höhe von 203 Mio. DM für 1999 bzw. 166 Mio. DM für 2000 wurden die Mittelansätze auf 118 Mio. DM für 1999 bzw. auf 99 Mio. DM für 2000 gekürzt. Der für das Projekt Gorleben geltende Finanzplanansatz für das Jahr 2001 in Höhe von 60 Mio. DM ist im Rahmen der Haushaltsverhandlung auf 114,5 Mio. DM aufgestockt worden.

Die Kürzung von Haushaltsmitteln steht nicht im Widerspruch zu dem Ministerpräsidentenbeschluss von 1979; der Beschluss der Regierungschefs regelt nicht die Finanzierungsplanung. Die ggf. zu treffende Eignungsaussage für Gorleben hängt jedoch nicht nur von einem positiven Ergebnis der Erkundung und bergmännischen Erschließung des Salzstocks ab, sondern davon, ob gemäß den atomrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik ein positiver Planfeststellungsbeschluss erwartet werden kann.

Eine Übereinkunft mit den Ländern über das Moratorium ist nicht beabsichtigt.

133. Plant die Bundesregierung die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle im Ausland?

Wenn ja, wo?

Nein.

L. Pilotkonditionierungsanlage

134. Wie ist der Stand des Genehmigungsverfahrens für die Pilotkonditionierungsanlage in Gorleben?

Ist es zutreffend, dass sich die niedersächsische Genehmigungsbehörde bei Nichterteilung der Genehmigung ggf. schadensersatzpflichtig macht?

Beabsichtigt die Bundesregierung ggf. das Land Niedersachsen bundesaufsichtlich zur Erteilung der Genehmigung anzuweisen?

Für die PKA wurde vom Niedersächsischen Umweltministerium (NMU) am 19. Dezember 2000 die 3. Teilgenehmigung erteilt. Die Nutzung der Anlage wurde darin auf die Reparatur schadhafter Behälter beschränkt.

135. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Beschluss des Niedersächsischen Landtages zur Klarstellung des Zweckes der Pilotkonditionierungsanlage?

Der Zweck der PKA wurde in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 festgelegt: „Die zuständigen Behörden schließen das Genehmigungsverfahren für die PKA nach den gesetzlichen Bestimmungen ab. Die Nutzung der Anlage wird auf die Reparatur schadhafter Behälter beschränkt. Ein Antrag auf Sofortvollzug der atomrechtlichen Genehmigung wird nur bei akutem Bedarf gestellt.“

Damit erübrigt sich für die Bundesregierung eine Beurteilung des Beschlusses des Niedersächsischen Landtages.

M. Morsleben

136. Hat die Bundesregierung ein Stilllegungsplanfeststellungsverfahren für das Endlager Morsleben eingeleitet?

Wann ist mit dessen Abschluss zu rechnen?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich hierbei um eine einigungsbedingte Altlast handelt?

Welche Kosten werden für die Stilllegung des Endlagers veranschlagt?

Welche Mittel sind dafür in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen?

Aufgrund der von der Vorgängerregierung getroffenen Entscheidung hat das BfS am 13. Oktober 1992 einen Antrag auf Planfeststellung des Weiterbetriebs und der Stilllegung des ERAM gestellt. Dieser Antrag wurde am 9. Mai 1997 geändert und auf die Stilllegung beschränkt.

Nach der derzeitigen Terminplanung des Antragstellers BfS wird mit der Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses durch die Genehmigungsbehörde nicht vor 2006 gerechnet. Die Kosten der Stilllegung werden in Abhängigkeit vom Stilllegungskonzept, über das erst im Jahre 2002 entschieden werden kann, auf bis zu 4 Mrd. DM geschätzt. Diese Kosten sind Folgen der Entscheidungen der ehemaligen DDR und früherer Bundesregierungen zur Einlagerung von radioaktiven Abfällen. Für die konkreten Stilllegungsmaßnahmen sind in der mittelfris-

tigen Finanzplanung keine Mittel vorgesehen, da die Stilllegung nicht vor Mitte 2006 beginnen kann.

137. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Endlagerung im Südfeld fortzuführen, da die Einlagerung im Endlager Morsleben aufgrund eines Gerichtsbeschlusses nur für das Ostfeld gestoppt ist?

Nein, die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Einlagerung im Südfeld wieder aufzunehmen. Die Eigenüberwachung des BfS hat entsprechend § 19 Abs. 3 Atomgesetz angeordnet, unverzüglich mit einer Resthohlraumverfüllung im Südfeld, 5a-Sohle mit einem geeigneten Verfüllmaterial zu beginnen. Die Verfüllung der Resthohlräume der Einlagerungskammern (Abbau 1 und 2) im Südfeld mit Salzgrus hat am 18. November 2000 begonnen.

138. Betreibt die Bundesregierung das Hauptsacheverfahren zur weiteren Einlagerung im Endlager Morsleben aktiv weiter, oder hat sich gemäß Koalitionsvereinbarung das Verfahren erledigt?

Welche Schritte hat die Bundesregierung auf das Hauptsacheverfahren unternommen?

Das Verfahren vor dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt betreffend die Zulässigkeit einer weiteren Einlagerung im ERAM wird derzeit nicht weiterbetrieben. Auf übereinstimmenden Antrag der Prozessbeteiligten hat das Gericht mit Beschluss vom 28. Februar 2000 das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Die Bundesregierung beabsichtigt im Rahmen der laufenden Novellierung des AtG den § 57a AtG dahin gehend zu ändern, dass der Weiterbetrieb des ERAM unter Ausschluss der Einlagerung zum Zwecke der Endlagerung bis zu einem Stilllegungsplanfeststellungsbeschluss möglich ist. Das vor dem Obergericht noch anhängige Hauptsacheverfahren wird sich damit erledigen.

139. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich Schadenersatzansprüche seitens der Vertragspartner ergeben, falls die Bundesregierung nicht alle Möglichkeiten zur weiteren Einlagerung im ERAM ausschöpft?

Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung dies?

Aufgrund Ende der 90er-Jahre aufgekommener und derzeit nicht ausgeräumter Zweifel an der konkreten Machbarkeit eines Verfüll- und Verschleißkonzepts und an einem belastbaren Langzeitsicherheitsnachweis vor allem bei weiterer Einlagerung radioaktiver Abfälle sowie aufgrund neuer Befunde zum Südfeld und ihrer sicherheitstechnischen Bewertung hält die Bundesregierung nach wie vor unabhängig von der beabsichtigten Änderung des § 57a AtG (s. Frage 138) und unabhängig von der Entscheidung des OVG Magdeburg vom 25. September 1998 (betrifft im Wesentlichen die Untersagung der weiteren Nutzung des Ostfeldes) eine weitere Einlagerung im ERAM für nicht verantwortbar.

Anlage 1
(zu Frage 77)

Brennelement-Zwischenlagerkapazitäten deutscher Kernkraftwerke am 31. Dezember 1999

Anlage	KKW-intern (in tSM, gerundet)		Gorleben/Ahaus (in Stellplätzen, gerundet)	
	genehmigt	davon frei und belegbar	vertraglich zugeordnet	frei
Brunsbüttel	142	16	28	28
Krümmel	299	17	31	31
Brokdorf	416	78	33	33
Stade	100	2	16	16
Unterweser	330	99	33	33
Grohnde	412	79	34	34
Emsland	409	63	49	49
Mülheim-Kärlich	362	189	k. A.	k. A.
Biblis A	311	28	36	36
Biblis B	309	0	36	36
Obrigheim	353	290	8	8
Philippsburg 1	166	1	1)	1)
Philippsburg 2	416	0	52	51
Neckarwestheim 1	112	7	2)	2)
Neckarwestheim 2	423	43	27	21
Gundremmingen B	560	140	36	35
Gundremmingen C	560	180	36	33
Isar 1	388	175	1	1
Isar 2	424	116	24	24
Grafenrheinfeld	384	82	19	19
Summe	6 876	1 605	498	487

1) siehe Philippsburg 2.

2) siehe Neckarwestheim 2.

Anlage 2

(zu den Fragen 4 und 5)

Literaturverzeichnis

BGR 1977:

Langzeitlagerung radioaktiver Abfälle. Katalog geeigneter geologischer Formationen in der Bundesrepublik. Bericht zum Studienvertrag Nr. 025-76-9-WASD der Kommission der Europäischen Gemeinschaften – Generaldirektion Forschung, Wissenschaft und Bildung in Brüssel. Hannover: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Mai 1977

BGR 1982:

Bewertung von Salzformationen außerhalb Niedersachsens für die Errichtung von Endlagern. Hannover: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, 28. April 1982

BGR 1983:

Eignung von Salzstöcken in Niedersachsen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle. Hannover: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, 19. Mai 1983

BGR 1994:

Endlagerung stark wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen Deutschlands. Untersuchung und Bewertung von Regionen in nichtsalinaren Formationen. Hannover: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, November 1994

BGR 1995:

Endlagerung stark wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen Deutschlands. Untersuchung und Bewertung von Salzformationen. Hannover: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, August 1995

BMI 1983:

Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in einem Bergwerk. BAnz. 35 (1983), Nr. 2, S. 45 ff.

BMU 1989:

Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an eine Landessammelstelle abgeliefert werden. BAnz. 41 (1989), Nr. 63a, S. 4 bis 12, letzte Ergänzung vom 14. Januar 1994 BAnz. 19 (1994)

National Academy Press 1999:

Disposition of High-Level Radioactive Waste Through Geological Isolation – Development, Current Status, and Technical and Policy Challenges – Diskussion Paper Prepared for the Workshop to be Held at the Arnold and Mabel Beckman Center of the National Academies, Irvine, California on November 4-5, 1999. National Academy Press, 1999

IAEA 1999:

Safety indicators, complementary to dose and risk, for the assessment of radioactive waste disposal, Draft Report. Wien 1999

NEA/OECD 1999:

Confidence in the Long-Term Safety of Deep Geological Repositories Its Development and Communication. NEA/RWM/DOC(99)4, Paris 1999

NEA/OECD 1999:

Geological Disposal of Radioactive Waste: Reviews of Developments in the Last Decade. NEA/RWM/DOC(99)1, Paris 1999

RSK/SSK 1998:

Zeitraumen für diese Beurteilung der Langzeitsicherheit eines Endlagers für radioaktive Abfälle. Gemeinsame Stellungnahme der Reaktor-Sicherheits-Kommission (RSK) und der Strahlenschutzkommission (SSK). 233. Sitzung der RSK am 22. Juni 1988, 84. Sitzung der SSK am 30. Juni 1988

Eine Übersicht zu der Entwicklung von Arbeitsplätzen wird geboten in:

Umweltbundesamt (UBA):

Umweltschutz und Beschäftigung – Brückenschlag für eine lebenswerte Zukunft, Berlin 1997

Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung:

Abschätzung der quantitativen Wirkung von Energieeinsparmaßnahmen – Möglichkeiten und Grenzen (Materialband), München Juli 1982

BMU:

Aktualisierte Berechnung der umweltschutzinduzierten Beschäftigung in Deutschland, Reihe „Umweltpolitik“ des Bundesumweltministeriums, Bonn 1996

BUND/ÖTV (Autoren: Klopffleisch, R., Löser, G.):

Umwelt und Arbeitsplätze in Deutschland: Energie- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft, Stuttgart und Freiburg 1998

Blazejcak, J., Edler, D., Gornig, M.:

Beschäftigungswirkungen des Umweltschutzes, Berichte des Umweltbundesamtes 5/93

Luhmann, Jochen:

Makroökonomische Wirkungen einer Ökologischen Steuerreform in Deutschland im Vergleich, Vierteljahreshefte des DIW 4/1994, Berlin 1994

Detaillierte Berechnungen mit quantitativen Abschätzungen der Beschäftigungseffekte finden sich u. a. in folgenden Studien:

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI):

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der Ökologischen Steuerreform, Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 4. Oktober 1999, Essen 1999;

(75 000 zusätzliche Arbeitsplätze bis 2005)

Prognos:

Mehr Arbeitsplätze durch ökologisches Wirtschaften? Eine Untersuchung für Deutschland, die Schweiz und Österreich, Studie im Auftrag von Greenpeace, Hamburg 1999;

(163 000 zusätzliche Arbeitsplätze in Deutschland bis 2020)

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW):

Sonderregelungen zur Vermeidung von unerwünschten Wettbewerbsnachteilen bei energieintensiven Produktionsbereichen im Rahmen einer Energiebesteuerung mit Kompensation, Berlin 1997;

(330 000 bis 390 000 zusätzliche Arbeitsplätze (netto) in zehn Jahren)

Öko-Institut:

Nachhaltige Energiewirtschaft – Einstieg in die Arbeitswelt von Morgen, Freiburg/Darmstadt/Berlin 1996;

(200 000 zusätzliche Arbeitsplätze bis 2020)

Energiewirtschaftliches Institut:

Klimaschutz, Energiepolitik und Gesamtwirtschaft, Köln 1996;

(Beschäftigung in Deutschland steigt um 1 bis 3 Prozent)

Fraunhofer-Gesellschaft/Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung

(FhG-ISI):

Makroökonomische Wirkungen von Maßnahmen zur Luftreinhaltung und Klimaschutz, Karlsruhe 1992;

(240 000 bis 440 000 zusätzliche Arbeitsplätze bis 2005)

Universität Flensburg:

Chance Atomausstieg, Perspektiven für neue Arbeitsplätze an Atomstandorten, Arbeitsplatzeffekte einer integrierten Strategie für Klimaschutz und Atomausstieg in Deutschland, Flensburg April 2000;

(+ 611 000 Beschäftigte im Jahr 2025, d. h. durchschnittlich jährlich 24 500 zusätzliche Arbeitsplätze)

